21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Wortprotokoll
der 44. Sitzung

Innenausschuss
Berlin, den 5. Oktober 2026, 16:30 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Raum E 800

Vorsitz: Thomas Silberhorn, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1 **Seite 4**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes

BT-Drucksache 21/6805

Federführend:
Innenausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berichterstatter/in:
Abg. Heiko Hain [CDU/CSU]
Abg. Jochen Haug [AfD]
Abg. Johannes Schätzl [SPD]
Abg. Dr. Irene Mihalic [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Katrin Fey [Die Linke]

Anwesende Mitglieder des Ausschusses

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Hain, Heiko Silberhorn, Thomas	Bosbach, Caroline
AfD	Haug, Jochen	
SPD	Lindh, Helge Schätzl, Johannes	
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Emmerich, Marcel	Mihalic, Dr. Irene
Die Linke	Valent, Aaron	

21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Montag, dem 5. Oktober 2026, 16.30 Uhr
„Vereinsgesetz“

Dr. Nina Dierkes[1)]
Bundesamt für Verfassungsschutz

Jun.-Prof. Dr. Philipp Overkamp[2)]
Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Jan Dirk Roggenkamp[3)]
Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin

Dr. Peter Schantz[2)]
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Christine Schirrmacher[1)]
Universität Bonn - Abteilung für Islamwissenschaft und Nahostsprachen

Rebecca Schönenbach[1)]
Expertin für Extremismusfinanzierung, Berlin

David Werdermann[4)]
Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V., Berlin

---

1) Vorschlag: Fraktion der CDU/CSU
2) Vorschlag: Fraktion der SPD
3) Vorschlag: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
4) Vorschlag: Fraktion Die Linke

Die Stellungnahmen zur Anhörung sind auf der Internetseite des Ausschusses abrufbar.

Beginn der Sitzung: 16.32 Uhr

Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes

BT-Drucksache 21/6805

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 44. Sitzung des Innenausschusses und begrüße Sie dazu alle sehr herzlich. Mein Name ist Thomas Silberhorn und ich bin der geschäftsführende Vorsitzende des Innenausschusses und werde diese öffentliche Anhörung von Sachverständigen leiten. Gegenstand unserer Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Vereinsgesetzes auf Bundestagsdrucksache 21/6805. Ich danke Ihnen, sehr geehrte Sachverständige, dass Sie unsere Einladung wahrgenommen haben und uns mit Ihrem Sachverstand zur Verfügung stehen, um die Fragen der Abgeordneten aus dem Innenausschuss und den mitberatenden Ausschüssen zu beantworten. Ich begrüße zunächst die von den Fraktionen benannten und hier anwesenden Sachverständigen, Frau Dr. Nina Dierkes, Herrn Dr. Peter Schantz, Frau Professor Dr. Christine Schirrmacher, Frau Rebecca Schönenbach, Herrn Professor Dr. Philipp Overkamp und Herrn David Werdermann. Außerdem begrüßen wir den per Videokonferenz zugeschalteten Sachverständigen Herrn Professor Dr. Jan Dirk Roggenkamp. Für die Bundesregierung darf ich Frau Parlamentarische Staatssekretärin Daniela Ludwig und Herrn Unterabteilungsleiter Dr. Michael Baum aus dem Bundesministerium des Innern willkommen heißen. Die Sitzung wird live im Bundestagsfernsehen und auf der Homepage des Deutschen Bundestages übertragen und ab morgen über die Mediathek für die Öffentlichkeit zum Abruf bereitgestellt. Wir hatten schriftliche Stellungnahmen erbeten, die sind auch eingegangen, herzlichen Dank an die Sachverständigen dafür. Die Stellungnahmen sind den Ausschussmitgliedern zugänglich gemacht worden. Von der heutigen Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt, dieses Protokoll und die schriftlichen Stellungnahmen werden später ins Internet eingestellt.

Für die Anhörung ist die Zeit von 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr vorgesehen. Ich möchte einleitend allen Sachverständigen der Reihe nach die Gelegenheit geben, in einer kurzen Einleitung, die drei Minuten nicht überschreiten sollte, zum Beratungsgegenstand Stellung zu nehmen, und ich bitte Sie ausdrücklich, sich angesichts der hohen Anzahl von Sachverständigen an dieses Zeitfenster zu halten, damit ausreichend Zeit für Fragen durch die Abgeordneten bleibt. Ihre umfassenden schriftlichen Stellungnahmen sind den Ausschussmitgliedern zugegangen und bekannt. Nach den Eingangsstatements werden wir dann orientiert an Fraktionsrunden mit der Befragung der Sachverständigen beginnen. Ich bitte, dass die Fragestellenden diejenigen Sachverständigen ausdrücklich benennen, an die sie ihre Fragen richten. Zu den Frageregeln gilt, in den Fraktionsrunden kann jede Fragestellerin und jeder Fragesteller entweder zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Sachverständige oder je eine Frage an zwei Sachverständige richten. Mitglieder mitberatender Ausschüsse dürfen im Rahmen des Fraktionskontingents ebenfalls Fragen stellen. Bitte sprechen Sie sich dazu fraktionsintern ab. Für die Fragen gilt eine Zeitbegrenzung von zwei Minuten. Die Auskunftsperson antwortet unmittelbar auf die Frage. Für die Antwort auf jede Frage stehen ebenfalls zwei Minuten zur Verfügung. Nach der zweiten Fraktionsrunde werden wir dann sehen, wie viel Zeit uns bleibt, ob wir eine dritte Fraktionsrunde schaffen oder das Zeitfenster zu eng wird, sodass wir vielleicht nur noch für eine Frage Gelegenheit haben. Wenn Sie einverstanden sind mit dieser Vorgehensweise, dann würden wir so verfahren. Vielen Dank. Ich darf nun entsprechend der alphabetischen Reihenfolge Frau Dr. Dierkes um ihre Eingangsstellungnahme bitten.

SVe **Dr. Nina Dierkes** (BfV): Vielen Dank. Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, im Angesicht der internationalen Krisen der letzten Jahre ist die Thematik der gestiegenen ausländischen hybriden und transnationalen Bedrohungen offenkundig. Dabei hat sich immer wieder gezeigt, dass das von ausländischen Akteuren unterschiedlicher Art, seien es Staaten oder terroristische Organisationen, auch in Deutschland umgesetzt wird. Dabei begrenzt sich das nicht auf einzelne Akteure, sondern immer wieder auf Vereinigungen und Vereinsstrukturen. Insbesondere im Bereich des auslandsbezogenen Extremismus und Islamismus haben wir im BfV verschiedene Aktivitäten in verschiedenen Arten von Vereinigungen in den

vergangenen Jahren immer wieder feststellen können. Tatsächlich ist es so, dass man Vereinigungen nur über eine möglichst große Transparenz aufklären kann, sodass wir den praktischen Nutzen und die praktische Notwendigkeit des Gesetzes unterstreichen.

Im Wesentlichen können Sie sich drei Fallkonstellationen vorstellen, die für uns dabei relevant sind, und in diese Kategorie fallen würden: Das erste sind die klassisch ausländischen Vereinigungen, die über Strukturen im Inland verfügen, um so ihre Propagandaarbeit, Finanzierung, Rekrutierung umzusetzen. Das sind der sogenannte IS, die PKK, Hamas, Hisbollah. Insbesondere bei der Hamas, aber bei all diesen Organisationen muss die Betätigung im Inland festgestellt werden und das natürlich häufig über entsprechende Strukturen. Bei der Hamas war es so, dass es keine „Hamas Deutschland“ gibt, sondern die Herleitung über verschiedene Funktionäre unterschiedlichster Vereine und Vereinigungen erfolgt. Dafür würde ein gebündeltes Register Abhilfe schaffen, dass das einfacher möglich ist.

Der zweite Fall, der uns immer wieder begegnet, sind Vereinigungen im Inland, die aber tatsächlich zur Unterstützung einer Vereinigung, häufig terroristischen, im Ausland dienen. Das sind oft als Ausländervereine ausgestaltete Vereine. In der Vergangenheit prominent waren das die Spendensammelvereine, „al-Aqsa e.V.“, „Waisenkinderprojekt Libanon“ etc. Auch hier hat sich immer wieder die Problematik gestellt, dass nach entsprechenden Exekutivmaßnahmen Nachfolgestrukturen entstanden sind und häufig Personen, die nicht mehr im formalen Vorstand auftauchten, dann aber Vertretungsberechtigte für Banken, für Rechtsgeschäfte etc. waren, dann für uns nicht mehr erfassbar waren. Auch dafür wäre das Gesetz sinnvoll, da es in der Offenlegungspflicht weitergeht.

Last but not least, der dritte Fall, den wir immer wieder hatten, sind Ausländervereine, die tatsächlich durch einen ausländischen Staat, eine ausländische Partei oder parteiähnliche Struktur für die eigene politische Arbeit genutzt werden. Ganz prominent ist das "Islamische Zentrum in Hamburg (IZH) als formale Struktur des Revolutionsbüros, aber auch ADÜTDF (Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland) als Dachverband der türkisch-nationalistischen MHP (türkische Partei der Nationalistischen Bewegung) oder auch die Rocker-Gruppierung „Al-Salam 313“, die für die irakisch-schiitischen Milizen in Deutschland politisch Andersdenkende ausgespäht und bedroht hat. All das wären Fälle, bei denen vor allen Dingen eine hohe Finanzierung aus dem Ausland erfolgt, beim IZH sechsstellig pro Jahr und von denen die Vorstände tatsächlich teilweise auch unmittelbar aus dem Ausland entsandt werden. Das ist also ein Punkt, wo wir sagen, eine gebündelte, zentrierte und für den Austausch mit den Registerbehörden vorgesehene Gesetzesgrundlage wäre hilfreich. Danke.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Dr. Dierkes vom Bundesamt für Verfassungsschutz. Ich bitte nun Herrn Juniorprofessor Dr. Philipp Overkamp von der Ruhr-Universität Bochum um seine Stellungnahme. Bitte schön.

SV **Prof. Dr. Philipp Overkamp** (Ruhr-Universität): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, bei der ich den Fokus auf die grund- und verwaltungsrechtlichen Fragen des Vereinsrechts richten will und datenschutzrechtliche Aspekte hier ausklammere. Die grundsätzliche Zielsetzung des Entwurfs ist aus rechtlicher Perspektive nicht zu beanstanden. Die Abwehr von Gefahren durch ausländische Einflussnahme, durch hybride Bedrohungen und Terrorismus – wir haben das gerade gehört – ist ein verfassungsrechtlich legitimes Ziel von großem Gewicht. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist die Überführung der Regelungen aus der Durchführungsverordnung zum Vereinsgesetz in ein formelles Parlamentsgesetz zu begrüßen. Das gilt in besonderem Maße für § 24 des Entwurfs, der das Ausländervereinsregister erstmals auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage stellen würde.

Der Entwurf erzeugt aber Rechtsunsicherheiten, und zwar erhebliche. Der Begriff des „Ausländervereins“, also eines Vereins, der sich nicht auf die als deutschen Grundrecht ausgestaltete Vereinsfreiheit des Art. 9 Grundgesetz berufen kann, ist der Dreh- und Angelpunkt der Regelung. Dieser Begriff ist in der Anwendung aber schwer zu handhaben, da er insbesondere bei sogenannten Mischvereinen eine wertende Gesamtschau im Einzelfall erfordert. Hinzu treten unbestimmte Pflichten, etwa zur Mitteilung wesentlicher Änderungen der Vereinstätigkeit und ein erheblich angehobenes Bußgeld von bis zu 50 000 Euro. Es steht zu befürchten, dass

gerade kleinere, migrantisch geprägte Kultur-, Sport- und Integrationsvereine davon überfordert werden und dass Einschüchterungseffekte auftreten. Die im Entwurf angelegten Beratungsangebote an die Vereine sind zu rudimentär ausgestaltet, um dieses Defizit zu beheben. Demgegenüber dürften professionalisierte, kriminelle, terroristische oder nachrichtendienstliche Strukturen das Sonderregime für Ausländervereine recht leicht umgehen können, indem sie nämlich deutsche Staatsangehörige an die maßgeblichen Schnittstellen im Verein setzen.

Daneben bestehen erhebliche europarechtliche Bedenken gegen insbesondere die Offenlegungspflicht für Zuwendungen aus Drittstaaten nach § 20a des Entwurfs. Der EuGH hat eine vergleichbare Regelung des ungarischen Rechts als Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit des Art. 63 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) bewertet, weil sie auf einer pauschalen Vermutung beruht. Vor diesem Hintergrund wäre es vorzugswürdig, die Informationspflichten, jedenfalls aber § 20a des Entwurfs, an einen konkreten Gefahren- oder Anfangsverdacht zu knüpfen, statt pauschal an die Eigenschaft Ausländerverein. Ein solcher anlassbezogener Ansatz wäre freiheitsschonender und würde im Übrigen auch die zuständigen Behörden entlasten. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Professor Overkamp. Jetzt kommt Herr Professor Dr. Jan Dirk Roggenkamp, der uns online zugeschaltet ist. Bitte schön.

SV **Prof. Dr. Jan Dirk Roggenkamp** (HWR Berlin): Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. In der kurzfristigen Anfrage habe ich mich auf die wesentlichen Punkte konzentriert. Die ausführliche Begründung finden Sie in der schriftlichen Stellungnahme. Der Entwurf, in drei Sätzen zusammengefasst, sollte aus meiner Sicht noch einmal überarbeitet werden. Die Erforderlichkeit der vorgesehenen Datensammlung ist nicht hinreichend dargelegt. Die Erhebung, Weitergabe und Speicherung personenbezogener Daten müssen enger begrenzt werden.

Meine grundsätzlichen Empfehlungen: Erstens, vor einer Verabschiedung sollte der bisherige Sicherheitsnutzen und der künftige Bedarf des Ausländervereinsregisters belegt werden. Organisatorische Vorteile allein erklären noch nicht die Erforderlichkeit des vorgesehenen Datenumfangs. Eine jährliche Statistik über Ersuchen und Übermittlungen sowie eine gesetzliche Evaluierung sollten ausdrücklich auch die Erforderlichkeit des Registers überprüfen.

Zweitens: Die Staatsangehörigkeit der Mitglieder oder Leiter sollte nicht der maßgebliche Anknüpfungspunkt sein. Vorzuziehen sind Regelungen, die an sachbezogene Risikomerkmale und tatsächliche Anhaltspunkte anknüpfen. Die Sonderpflichten für Ausländervereine bedürfen einer sachlichen Rechtfertigung nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Zu den einzelnen Vorschriften kurz: Der § 24 Absatz 6 des Entwurfs sollte neu gefasst werden. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ausdrücklich auf den Einzelfall zu begrenzen und an normenklare, nach Verwendungszwecken und Empfängern differenzierte Eingriffsschwellen zu knüpfen. Tatsächliche Anhaltspunkte lediglich für einen aufgabenbezogenen Datenbedarf reichen hierfür nicht aus. Das mögliche Gewicht vereinsbezogener Informationen, insbesondere ihre Aussagekraft über politische oder religiöse Bindungen, ist zu berücksichtigen. Als Regelungsvorbild können Artikel 22 Absatz 2 und 3 TDDDG (Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz) dienen. Zugleich sind die Zweckänderungsbefugnis des Satzes 3 entsprechend zu begrenzen und die erforderlichen gesetzlichen Abrufbefugnisse sicherzustellen. § 20 Absatz 2 des Entwurfes sollte die Abforderung vollständiger Mitgliederlisten an tatsächliche Anhaltspunkte für vereinsrechtliche Verbotsgründe und die nachgewiesene Erforderlichkeit sämtlicher Mitgliederdaten knüpfen – eine politische Betätigung allein sollte nicht genügen. Die Behörde sollte begründen müssen, weshalb weniger eingriffsintensive Auskünfte nicht ausreichen. Sensible Mitgliederdaten benötigen besondere Schutzvorkehrungen. Bei Vereinen mit religiösem Zweck sollte die Erforderlichkeit der Mitgliederliste gesondert begründet werden müssen; ein Religionsprivileg ist damit nicht verbunden. Die Offenlegungspflicht bei finanziellen Zuwendungen sollte nicht von der Staatsangehörigkeit der Mitglieder oder Leiter des Empfängers abhängen. Die Schwelle ist auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 63 AEUV und der Rechtsprechung des EuGH zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Anwendungsbereich

des § 20a Vereinsgesetzentwurfs sollte präzisiert werden, insbesondere sind marktübliche Austauschgeschäfte, die Bewertung von Darlehen und die Kriterien staatlicher Verbundenheit klar zu regeln. Schließlich ist die Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) zu prüfen und die Ausgestaltung der Regelung gegebenenfalls anzupassen. Und schließlich sollte § 25 des Entwurfes die Höchstspeicherfristen für Mitgliederdaten sowie Daten ausgeschiedener Vorstandsmitglieder und aufgelöster Vereine vorsehen. Verlängerungen sollten voraussetzen, dass eine Empfängerbehörde vor Fristablauf einen fortdauernden Bedarf darlegt und die Registerbehörde dessen Erforderlichkeit nachvollziehbar prüft. Sie müssen befristet und dokumentiert werden. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Professor Roggenkamp von der Hochschule für Wirtschaft und Recht aus Berlin. Nun darf ich um Ihre Stellungnahme bitten, Herr Rechtsanwalt Dr. Peter Schantz, bitte schön.

SV **Dr. Peter Schantz**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Staatssekretärin Ludwig, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, herzlichen Dank für die Einladung. Ich möchte mich eingangs auf drei Punkte beschränken. Der erste ist der Anknüpfungspunkt: Der Gesetzentwurf verfolgt legitime Ziele. Er will die Einflussnahme aus Drittstaaten aufklären und das Ausländervereinsregister auf eine gesetzliche Grundlage stellen. Aber er hält an einer Kategorie aus den 60er-Jahren fest: dem Ausländerverein. Der beruht auf einer Unterscheidung zwischen der politischen Tätigkeit zwischen Ausländern und Inländern, die in der Form zumindest menschenrechtlich inzwischen überholt ist. Er trifft auch heutzutage auf eine andere gesellschaftliche Realität, wenn man sich allein anschaut, wie viele Menschen in Deutschland nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder einen Migrationshintergrund oder eine doppelte Staatsangehörigkeit haben. Dieses Kriterium trifft heute die Falschen und verfehlt die Richtigen. Es erfasst tausende rechtstreue Kultur-, Sport- und Integrationsvereine. Eine fremde Macht kann aber den Mechanismus, den wir hier vorsehen, problemlos umgehen. Sie muss sich nur einen Verein suchen, der eben ein sogenannter Deutschenverein ist. Zielgenauer wäre es, wenn wir an die Steuerung oder die Einflussnahme durch eine fremde Macht selbst anknüpfen würden, unabhängig vom Pass der Mitglieder. Bei der Ausgestaltung müssten wir dann die schon angesprochene Rechtsprechung des EGMR und des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigen, die auf die tatsächlich erhebliche Einflussnahme auf das öffentliche Leben und die öffentliche Debatte Bezug nimmt und für deren Verhältnismäßigkeit fordert.

Zweiter Punkt sind die Mitgliederlisten. Betätigt sich ein Ausländerverein politisch, kann die Behörde Namen und Anschriften aller Mitglieder verlangen. Mehr setzt der Entwurf nicht voraus. Es braucht keinen Verdacht, keinen Anhaltspunkt für einen Verbotsgrund. Dabei ist nicht klar, was eigentlich eine „politische Betätigung“ ist. Genügt die Teilnahme an einer Demonstration gegen Rassismus? Genügt ein Gedenkkonzert, zum Beispiel zum Jahrestag des Angriffs auf die Ukraine? Die Begründung lässt das offen. Zugleich geht es aber um besonders sensible Daten, denn daraus lässt sich auf die politische Überzeugung der Mitglieder schließen. Wer in der Diaspora gegen seine Regierung im Herkunftsland arbeitet, wird sich fragen, wo die Liste landet, vielleicht aus Sorge um Familienmitglieder, die noch dort sind. Das kann vor politischem Engagement zurückschrecken.

Drittens, das ist der heikelste Punkt, die verfassungsrechtliche Würdigung des Registers selbst. Wir schaffen hier ein Register, auf das eine Vielzahl von Sicherheitsbehörden zugreifen und eine Übermittlung verlangen kann. Voraussetzung ist allein, dass die Behörde die Daten für ihre Aufgaben benötigt. Das genügt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat das sogenannte Doppeltürmodell entwickelt. Danach muss der Bundesgesetzgeber hier selbst festlegen, zu welchem Zweck, zum Schutz welcher Rechtsgüter und zu welcher Eingriffsschwelle er eine Übermittlung zugrunde legt. Da muss dringend nachgebessert werden. Gleiches gilt, wie angesprochen, schon für die Zweckänderungsregelung, die dann für die weitere Verarbeitung bei den Sicherheitsbehörden gilt.

Noch ein praktischer Hinweis: Adressaten des Gesetzes sollen überwiegend ehrenamtliche Vereine sein. Wir haben Fristen von zwei Wochen, Bußgelder bis zu 50 000 Euro und Begriffe, die höchst schwammig sind, z. B. der Begriff „Ausländerverein“ selbst, die wesentlichen Änderungen,

auch das sind Punkte, die man im Auge behalten muss. Längere Fristen und eine Bußgeldbewährung mit Augenmaß würden dem Gesetz sicherlich nicht schaden, aber Ehrenamtlichen in Vereinen sehr helfen. Vielen Dank. Ich freue mich auf Ihre Fragen.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Danke schön, Herr Dr. Schantz. Nun darf ich um Ihre Stellungnahme bitten, Frau Professor Dr. Christine Schirrmacher von der Universität Bonn. Bitte schön.

SVe **Prof. Dr. Christine Schirrmacher** (Universität Bonn): Ja, herzlichen Dank für die Möglichkeit, hier die Stellungnahme abzugeben. Als Islamwissenschaftlerin interessiere ich mich besonders auch für die Ideologie von extremistischen Gruppierungen und Bewegungen und auch für die Bewegungen, die eben gerade nicht mit dschihadistischen, sprich gewalttätigen Aktionen hervortreten, sondern die sich im sogenannten Legalismus bewegen, das heißt gesetzestreu handeln, letztlich aber mit dem Ziel, die Demokratie durch ein System auf Grundlage von Koran und Sunna abzulösen, wofür die Muslimbruderschaft ein Beispiel ist unter mehreren, aber die bekannteste, auch die älteste, bestorganisierteste Bewegung des politischen Islam oder Islamismus, wie wir ihn auch nennen, die eben gerade nicht zum Dschihadismus gehört und deshalb meistens auch nicht so viel Aufmerksamkeit auf sich zieht. Sie ist nicht zentral gesteuert, sondern eher durch Ideologie verbunden und mein Plädoyer wäre, ganz besonders dieser Ideologie Aufmerksamkeit zu schenken, denn sie schlägt sich in Strategien nieder, aber auch in finanziellem Gebaren, also einmal Fördermittel erwerben, aber sie natürlich auch für politische Ziele entsprechend nutzen zu wollen. Deshalb kann Legalismus/legalistisch keineswegs als ein Synonym für „harmlos“ oder für „gesetzestreu“ gelten, sondern muss als eine Art Verschleierungstaktik gelten, um Gelder, Einfluss, Personal, Strategien, Netzwerke an entsprechender Stelle zu positionieren. In besonderem Maße sind in der Vergangenheit Fälle bekannt geworden, in denen islamistische und auch dschihadistische Gruppierungen informelle Finanznetzwerke genutzt haben. Ganz besonders hervorheben möchte ich das Hawala-System, was ich in meiner schriftlichen Stellungnahme erläutert habe, in der es eben keine Papiere, keine Überweisung, keine Spuren gibt, sondern über Code-Wörter ein Geldtransfer geschieht, der dann an einer Stelle eingezahlt, an der anderen ausgezahlt wird. Dieses System lässt ganz besondere Möglichkeiten für Geldwäsche, aber auch für Terrorfinanzierung, wie man es im Kontext des sogenannten Islamischen Staates gesehen hat, offen, die sehr schwer zu beweisen und sehr schwer zu verfolgen sind, weil es da um Vertrauensnetzwerke von Familien, Ethnien oder Religionsgemeinschaften geht, in denen das Netz dieses Systems genutzt wird. Deshalb wäre mein Plädoyer nicht so sehr nach der Größe des Vereins zu schauen, sondern nach dem Netzwerk, das dahintersteht. Man hat ganz besonders auch beim IZH in Hamburg gesehen, dass dort Geld, Personal und Weisung aus dem Ausland kommt und über dieses Geld transferiert wird, Interessen wahrgenommen werden, Einfluss auf Politik und Gesellschaft genommen wird und das dann dem friedlichen Zusammenleben aller Muslime, innermuslimisch, aber auch in der Mehrheitsgesellschaft entgegensteht, indem diese Vereine ganz besonders ihren Geldeinfluss und ihre Strategien nutzen.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Professor Schirrmacher. Ich bitte um Ihre Stellungnahme, Frau Rebecca Schönenbach, Expertin für Extremismusfinanzierung. Bitte schön.

SVe **Rebecca Schönenbach**: Von mir vielen Dank für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Sie haben sicher mitbekommen, dass heute Morgen die öffentliche Anhörung im Parlamentarischen Kontrollgremium stattgefunden hat, an der drei Nachrichtendienste mit der Präsidentin und den beiden Präsidenten teilgenommen haben, die einen Schwerpunkt gewählt haben, nämlich hybride Bedrohung, den Frau Dr. Dierkes vom BfV bereits erwähnt hat, wobei meistens eben die gewaltausführenden Organisationen wie z.B. Hamas erwähnt werden, wie auch Frau Dr. Dierkes auch in ihrer Stellungnahme ausgeführt hat. Was uns hier anhand dieses Gesetzesentwurfs besonders interessiert, ist das Ökosystem der hybriden Bedrohung, das vor den physischen Angriffen kommt. Gerade bei der Radikalisierung von Linksextremisten, Rechtsextremisten, Islamisten und auslandsbezogenen Extremisten spielen Vereine und vor allem auch politisch tätige Non-Profit-Organisationen eine erhebliche Rolle. Und da sind die Verbindungen ins Ausland oft nicht zu detektieren. Der Vorteil dieses Gesetzesentwurfs ist, dass er nicht repressiv agiert, das heißt, er ist kein Agentenge-

setz, wie eben erwähnt wurde, im Sinne der ungarischen Regierung, sondern er verlangt rein die Offenlegung der Finanzierung, die noch kein Beweis dafür ist, dass es eine Einflussnahme aus dem Ausland gibt, sondern lediglich einen Hinweis, dass eine bestehen könnte. Er erlaubt, sich ein Bild davon zu machen, welche Verbindungen zu eventuell feindlich gesinnten ausländischen Staaten bzw. Entitäten im Ausland bestehen könnten und ist damit ein Schritt in die richtige Richtung zur Prävention von Gewalt und von Radikalisierung und nicht so sehr zu Repressionen. Die Schwelle ist meiner Ansicht nach mit 10 000 Euro gut gewählt, weil gerade kleine Sportvereine, Jugendvereine normalerweise die Grenze zu einer Spende von 10 000 Euro von einem Spender innerhalb eines Kalenderjahres nicht berühren. Das ist vergleichbar mit Regelungen in Frankreich, wo es bereits seit 2021 Gesetze in dieser Hinsicht gibt, die zur Offenlegung zwingen. Allein die Offenlegung in Frankreich hat nach der Finanzaufsichtsbehörde in Frankreich den Effekt gehabt, zusammen mit anderen Maßnahmen, dass ausländische Finanzierungen und ausländische Einflussnahme stark zurückgegangen sind, teilweise wohl bis zu 30 Prozent der Meldungen an die Finanzbehörde, was natürlich nicht diejenigen erfasst, die noch im Dunkelfeld sind. Wie Kollegen bereits erwähnt haben, ist es meiner Meinung nach nicht damit getan, sich allein auf die hier genannten Vereine zu beschränken, sondern es müsste auch eine Regelung bei Deutschvereinen geben. Allerdings ist es meiner Meinung nach ein Schritt in die richtige Richtung.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Schönenbach. Und eine letzte Stellungnahme hören wir von Herrn David Werdermann von der Gesellschaft für Freiheitsrechte. Bitte schön.

SV **David Werdermann** (GFF): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, auch ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. In Deutschland leben circa 14 Millionen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, davon etwa 9 Millionen Menschen ohne EU-Staatsangehörigkeit. Viele von ihnen engagieren sich in Vereinen und sind damit fester Bestandteil einer vielfältigen Zivilgesellschaft. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Anmelde-, Auskunfts- und Offenlegungspflichten für Ausländervereine und ausländische Vereine. Die Regelungen ermächtigen zu umfassenden anlasslosen Datenspeicherungen im Ausländervereinsregister und zu Datenübermittlungen an die Sicherheitsbehörden. Ausländerinnen und Ausländer sowie ihre Vereine werden dadurch unter Generalverdacht gestellt und als gefährlich stigmatisiert. Der Gesetzentwurf ist daher in dieser Fassung abzulehnen.

Der Gesetzentwurf birgt ein Bürokratiemonster. Eigentlich müsste jeder Sportverein, jede Nachbarschaftsinitiative in einem ersten Schritt die Staatsangehörigkeit ihrer Mitglieder erfassen, um zu prüfen, ob sie überhaupt der Anmeldepflicht unterfallen. Ebenso verhält es sich bei den zuständigen Behörden. Das erscheint kaum praktikabel und steht im Widerspruch zum erklärten Ziel des Bürokratieabbaus. Es wird weiterhin zu einer diskriminierenden Anwendungspraxis kommen, die wir schon jetzt von einigen Landesbehörden kennen. In Wuppertal wurde ein islamisch ausgerichteter Verein aufgefordert, sich anzumelden, obwohl die Mitglieder überwiegend Deutsche waren. In Berlin wurde an den fremden Klang der Nachnamen angeknüpft. Eine solche Praxis ist rechtswidrig, wird aber von den vorgeschlagenen Regelungen geradezu provoziert. Die Vorschriften ermächtigen zur Erhebung und zentralen Speicherung von Daten tausender Menschen. Diese können unter Umständen sehr sensibel sein, wie zum Beispiel bei religiösen oder politischen Vereinen, Gewerkschaften, PatientInnen-Organisationen oder queeren Vereinen. Ein konkreter Anlass für die Datenspeicherung wird nicht gefordert. Damit verstößt der Entwurf gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Datenschutz-Grundverordnung. Die Datenspeicherung kann darüber hinaus davon abhalten, dass sich Menschen in Vereinen engagieren oder sich zum Vorstand wählen lassen. Sie verletzt damit auch die Vereinigungsfreiheit, die nach der EU-Grundrechte-Karte und der Europäischen Menschenrechtskonvention allen Menschen, nicht nur Deutschen, zusteht. Die anlasslose Offenlegungspflicht von Zuwendungen aus Drittstaaten oder mit ihnen verbundene Organisationen ist unverhältnismäßig weit und kann ebenfalls eine abschreckende Wirkung haben. Es ist zudem völlig unklar, was „verbundene Organisationen“ sind. Ich empfehle daher, auf jedes Sonderrecht für Ausländervereine oder ausländische Vereine zu verzichten. Zudem sollten auch die erweiterten Verbots

gründe nach § 14 Vereinsgesetz überdacht werden und Artikel 9 Grundgesetz, also die Vereinigungsfreiheit, als Menschenrecht ausgestaltet werden, die derzeitige Ausgestaltung als Deutschengrundrecht, wird weder der internationalen Rechtsentwicklung noch den Realitäten in einer postmigrantischen Gesellschaft gerecht. Danke schön.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, wir kommen damit zu unserer ersten Fragerunde. Das Wort hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Herr Kollege Heiko Hain.

Abg. **Heiko Hain** (CDU/CSU): Ich fange an und würde mir die restliche Zeit mit der Kollegin Bosbach teilen. Das Ausländervereinsregister (AVR) ist ein wichtiges Instrument der präventiven Gefahrenabwehr. Es ermöglicht den Sicherheitsbehörden, Erkenntnisse über Ausländervereine zusammenzuführen und mögliche Verbotsgründe zu prüfen. Seit dem 1. Januar 2023 ist das AVR aber praktisch eingefroren, lediglich weil bislang eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Datenspeicherung und Verarbeitung fehlt. Dass hier dringender Handlungsbedarf besteht, hat auch die IMK bereits im Dezember 2023 ausdrücklich festgestellt und das BMI aufgefordert, hier Rechtssicherheit und Funktionsfähigkeit des Registers wiederherzustellen. Auch jüngst haben BMI und BMJV in ihrem 10-Punkte-Plan für einen besseren Schutz vor islamistischem Terrorismus betont, dass die Reform des Vereinsgesetzes angesichts der aktuellen Sicherheitslage schnell erfolgen muss. Das AVR muss wieder zum Laufen gebracht werden und es braucht zukünftig eine Offenlegungspflicht für Drittstaatenfinanzierungen. Daher meine Frage an Frau Dr. Dierkes: Wie groß ist aus Ihrer praktischen Erfahrung der Mehrwert des Ausländervereinsregisters für die Arbeit des Verfassungsschutzes?

Abg. **Caroline Bosbach** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Meine Frage richtet sich an Professorin Dr. Schirrmacher. Ein besonderer Verbotsgrund für Ausländervereine und ausländische Vereine besteht zum Beispiel unter anderem nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Vereinsgesetz, wenn deren Zweck oder Tätigkeit das friedliche Zusammenleben verschiedener Ausländergruppen im Bundesgebiet beeinträchtigt. Meine Frage ist: Inwiefern kann diese Regelung dazu beitragen, dass Konflikte und Rivalitäten aus den Herkunftsregionen eben nicht in Deutschland organisiert fortgeführt werden? Können Sie uns vielleicht sogar konkrete Beispiele nennen, wo dies auch dem Schutz migrantischer Gemeinschaften dient?

SVe **Dr. Nina Dierkes** (BfV): Meine Antwort auf die erste Frage: Der Mehrwert des AVR in der Praxis, ist an mehreren Punkten festzumachen. Das Erste ist einmal, dass es nicht auf den eingetragenen Verein begrenzt ist, sondern die Vereinigung inkludiert. Dies ist häufig schon eine erste Schwelle, dass es, wie wir gesehen haben, nicht zwingend sein muss, dass eine Vereinigung einen eingetragenen Verein hat, plus dass viele Organisationen gerade aus dem Ausland, was ich vorhin sagte mit Propaganda etc., auch andere Strukturen wie Medienanstalten, GmbHs etc. nutzen, um sich zu finanzieren oder Propagandaarbeit zu betreiben.

Das Zweite ist – das ist eben in die andere Richtung diskutiert worden –, die Begrenzung auf politische Vereine. Es ist wichtig, dass das eben nicht der Fall ist. Ich habe das vorhin mit den Spendensammelvereinen angesprochen, wir haben häufig festgestellt, dass das überwiegend karikative Zwecke sind. Das heißt, wenn ich das insgesamt auf politische Vereinigungen begrenzen würde, würden die Vereine wieder herausfallen und da würde ich eher das Problem sehen, dass man dann einen anderen Vereinszweck wählt.

Ganz besonders wichtig für uns ist die Einbeziehung von Teilstrukturen, das ist etwas, was im normalen Vereinsregister bei der Anmeldung im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk aktuell überhaupt gar nicht vorgesehen ist. Wir haben immer wieder festgestellt, dass es bundesweite Teilstrukturen gibt, zum Beispiel das IZH, aber auch europaweite Teilstrukturen. Da habe ich nicht nur das IZH, was über Teilstrukturen verfügt, sondern ein klassisches Beispiel wären auch Rockergruppierungen. Auch hatten wir Fälle im Verbotsverfahren, bei denen es um eine niederländische Organisation ging, die ein Teilchapter in Deutschland hatte – das wären also Fälle, die jetzt anzugeben sind.

Aus unserer Sicht ist die Zahlung aus Drittstaaten evident, aber was vor allen Dingen für uns ganz wichtig ist, ist die verbesserte Zusammenarbeitsmöglichkeit. Das ist die Bündelung in einem Register und die Möglichkeit, mit den Registerbehörden dadurch in Austausch zu treten und auch herauszufinden, wenn ein Verein eben nicht registriert ist.

SVe **Prof. Dr. Christine Schirrmacher** (Universität Bonn): Die Frage zur Gefährdung des friedlichen

Zusammenlebens kann ich so beantworten, dass es gerade den Vereinen mit internationalen Verbindungen im Hintergrund – Geldgebern, Organisationen oder Abordnungen – die Möglichkeit gibt, dadurch zu angesehenen Partnern des deutschen Staates zu werden, Fördergelder zu beantragen und auch erfolgreich zu erhalten, da gibt es eine ganze Reihe von Beispielen, und sie damit aufzuwerten und ihnen eine gewisse Legitimität als Partner des deutschen Staates auf Landes- oder Bundesebene zu geben, die gerade der kleine religiöse oder Kulturverein nicht hat. Mit dieser Organisation im Hintergrund, mit dieser Möglichkeit, Personal zu entsenden, Strategien vorzugeben, politisch tätig zu werden, werden gerade die Vereine durch erhöhte Geldzuwendung – und hier geht es um hohe Beträge – begünstigt werden können, ihre Weltanschauung im Fall von Islamismus, ihre politische Ideologie entsprechend verbreiten zu können. Das führt dazu, und dafür gibt es eine Reihe von Beispielen, dass auf diese Weise Einschüchterungen erzeugt werden, gerade gegenüber Menschen, die den herkömmlichen Formen des Islam kritisch gegenüberstehen, die in ihrem Heimatland vielleicht vorherrschend oder sogar Staatsideologie ist und diese Menschen ins Hintertreffen geraten, eben nicht ihre friedlichen religiösen Kulturvereine aufbauen und betreiben können, sondern unter Kuratel, unter Einfluss und Einschüchterung, manchmal Bedrohung leiden. Es gibt eine Reihe von sogenannten Islamkritikern, die auch unter Polizeischutz stehen. Natürlich begünstigt man dann diejenigen Kräfte, die dies gerade verursachen.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Das Fragerecht hat Herr Kollege Haug von der AfD. Bitte schön.

Abg. **Jochen Haug** (AfD): Danke schön, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen zur Offenlegungspflicht des § 20a des Entwurfes. Die erste Frage geht an Frau Schönenbach. Sie haben gesagt, dass Sie der Meinung sind, dass es auch für deutsche Vereine eine Offenlegungspflicht geben muss, was ich nachvollziehen kann. Sie haben danach gesagt, dass die bisherige Regelung, die im Entwurf vorgesehen ist, ein Schritt in die richtige Richtung ist. Daraus schließe ich, dass Sie sich weitergehende Regelungsteile vorstellen könnten. Deshalb meine Frage: Was könnten Sie sich als solche Regelung a) für deutsche Vereine und b) vielleicht für weitergehende Regelungen vorstellen?

Und an Herrn Dr. Schantz habe ich die Frageg: Herr Professor Overkamp und Herr Dr. Schantz haben auf die europarechtlichen Implikationen hingewiesen und dass vielleicht bei einer generellen Offenlegungspflicht ein europarechtliches Problem bestehen könnte. Jetzt lese ich kurz etwas aus Ihrem Gutachten vor. Einen Satz von Herrn Dr. Schantz: „Eine Meldepflicht sollte sich entsprechend der unionsrechtlichen und konventionsrechtlichen Vorgaben daran ausrichten, ob eine Zuwendung tatsächlich das Potenzial hat, auf die politischen Verhältnisse in Deutschland Einfluss zu nehmen – dies ist bei politisch tätigen Vereinigungen typischerweise der Fall.“ Meine Frage an Dr. Schantz: Wie sehen Sie das bei religiös tätigen Vereinigungen? Danke schön.

SVe **Rebecca Schönenbach**: Meine Bemerkung war dahingehend, wie bereits auch von den Kollegen erwähnt, dass es zum einen keine Umgehungsmöglichkeiten geben sollte. Zum anderen ist es so, dass zwar, wie wir festgestellt haben, in den letzten Jahren bei Fällen von Vereinsverboten wie dem IZH erstaunlich viele dieser Vereine, die sich gegen den Rechtsstaat und die Demokratie richten, tatsächlich unter die Kategorien „ausländischer Verein“ oder „Ausländerverein“ fallen. Aber es gibt gerade im Umfeld der PFLP, der „Volksfront zur Befreiung Palästinas“, etliche Vereine, die hier auch von Deutschen geführt werden, deren Mitglieder hauptsächlich Deutsche sind, teilweise mit Migrationshintergrund, überwiegend aber anscheinend nicht. Dies können wir nicht sehen, weil es keine Zahlen dafür gibt, wie viele sich tatsächlich aktiv gegen unser Grundgesetz richten. Die bewegen sich trotzdem im legalen Bereich bis zu einem gewissen Grad, werden teilweise von den Landesämtern für Verfassungsschutz oder vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet. Aber wir sehen nicht, woher die finanziert werden. Meine Vorstellung wäre, ähnlich den Gesetzen in Frankreich, die 2021 eingeführt wurden, eine Offenlegungspflicht für *alle* Vereine ab einer bestimmten Schwelle, die wir bereits jetzt im Lobbyregister für den Bundestag angelegt haben, nämlich 10 000 Euro bei einer Spende von einer einzelnen Person bzw. die akkumulierte Spende pro Kalenderjahr, und ab einer

bestimmten Größe. In Frankreich ist es so geregelt, dass Vereine, die Fördermittel, staatliche Mittel von ungefähr 150 000 Euro im Jahr bekommen, alles offenlegen müssen bzw. deren Gesamtvolumen an steuerabzugsfähigen Spenden in diesem Bereich liegt. Ich denke, eine Schwelle von ungefähr 200 000 Euro als Gesamtvolumen eines Vereins wäre gerechtfertigt, da das keine kleinen Kulturvereine sind, keine Nachbarschaftsvereine, keine Sportvereine, sondern tatsächlich größere überregionale Vereine, bei denen man dann überprüfen kann. Und ich halte es auch für demokratiebildend und vertrauensbildend in den Rechtsstaat, wenn man diese Möglichkeiten nutzt, freiwillig als Verein die Finanzen offenzulegen, in dem Sinne, dass man zeigt, dass man tatsächlich die Tätigkeit ausführt und auch die Spenden für diese Tätigkeit in einer Art und Weise requiriert, die unserem Grundgesetz entspricht.

SV **Dr. Peter Schantz**: Sie hatten sich nach den europarechtlichen und konventionsrechtlichen Grenzen erkundigt. Bevor ich zu der Frage komme, wollte ich nochmal einen Schritt zurückgehen, weil sich das dann besser erklärt, was ich empfehle. Der Europäische Gerichtshof hat sich mit der ungarischen Regelung auseinandergesetzt und hat darauf abgestellt, dass man sich sehr stark gegen eine pauschale Regelung wendet, die jegliche Zuwendung aus dem Ausland erfasst. Das haben wir jetzt hier nicht, weil wir auf eine staatliche Quelle schauen. Das ist einer der Unterschiede zur ungarischen Regelung. Aber einen Punkt gibt es, den man im Kern übertragen kann. Das ist die Kritik des EuGH, dass Ungarn auch Organisationen erfasst hat, die gar nicht über den Einfluss verfügen, auf das öffentliche Leben und die öffentliche Debatte Einfluss nehmen zu können. Das hat der EuGH auch am Potenzial des Vereins festgemacht. Das hat er aber auch an die Höhe der Zuwendungen angeknüpft, weil er der Ansicht war, dass die Höhen, die man dort vorgesehen hatte, das waren so ungefähr 41 000 Euro, zu niedrig waren, um davon ausgehen zu können, dass diese Vereine einen so großen Einfluss hätten.

Ich habe mir jetzt Gedanken gemacht, wenn man versuchen würde, eine Regelung auszugestalten, in welche Richtung könnte man diese Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der sich dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in einem Fall zu Russland, den ich im Kopf habe, angeschlossen hat, weiterentwickeln? Da muss man gucken, kann man das bspw. über eine Je-desto-Regelung lösen? Es gibt sicherlich Vereine, die sind sozial karitativ ausgerichtet, d.h. da wird man nicht davon ausgehen können, dass diese Vereine Einfluss auf das politische und soziale Leben haben. Wenn jetzt ein Verein den politischen Zweck hat, dann fällt er da schon eher drunter, denn das ist ja gerade seine Zielsetzung.

Sie fragen jetzt nach religiösen Vereinen, da würde ich sagen, das ist eine andere Frage. Es gibt religiöse Vereine, die sind rein mit der Religion beschäftigt. Ich meine, wir reden jetzt hier über den Islam. Es gibt aber eine große Bandbreite von Tausenden von Vereinen mit einem ganz unterschiedlichen Charakter und einem ganz unterschiedlichen Wirkanspruch.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Die SPD-Bundestagsfraktion stellt die nächsten Fragen. Herr Kollege Johannes Schätzl, bitte.

Abg. **Johannes Schätzl** (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, herzlichen Dank an alle Sachverständigen. Ich glaube, die meisten Stellungnahmen haben gemeinsam, dass man tatsächlich Bedarf sieht, Einflussnahme und auch das Thema Extremismusfinanzierung besser sichtbar zu machen. Die politische Frage ist, ob die Eigenschaft des Ausländervereins an sich dafür schon geeignet ist. Auch die politische Frage ist, ob wir nicht eher einen risikobasierten Ansatz wählen sollten. Herr Dr. Schantz, darauf sind Sie in Ihrer schriftlichen Stellungnahme eingegangen. Sie haben gesagt, dass das eine Frage der Ausgestaltung ist. Jetzt sind wir im parlamentarischen Verfahren und beschäftigen uns mit der Frage der Ausgestaltung. Deswegen zwei konkrete Fragen zur Ausgestaltung. Wie könnte ein Tatbestand aussehen, der unabhängig von der Tatsache „Ausländerverein“ auf die Steuerung oder die Einflussnahme aus dem Ausland abzielen würde und eben nicht nur die Eigenschaft des Ausländervereins in die Waagschale werfen würde, und zwar bevor wir über einen tatsächlichen Verbotsgrund reden würden? Wir reden hier nicht über das Verbot eines Vereins, sondern vorher, im ersten Moment über eine anlasslose Speicherung der Daten eines Ausländervereins. Und die zweite Frage wäre, gibt es denn objektive Risikoindikatoren, also beispielsweise die staatliche Finan

zierung oder auch personelle Weisungsrechte, die man hier verwenden könnte, um den Anlass zu generieren, die Daten zu erheben?

SV **Dr. Peter Schantz**: Das ist eine anspruchsvolle Frage, wie man das ausgestalten könnte. Ich glaube, die Grundlage müsste auf jeden Fall die Rechtsprechung des EuGH sein. Daraus lassen sich schon Elemente entnehmen. Das ist die Frage der Intensität der Beeinflussung. Der EuGH stellt selbst sehr stark auf das öffentliche und politische Leben und die Debatte ab. Das ist ein Punkt, da müssen wir uns überlegen, ist das ausreichend oder geht es an der Stelle um andere Formen von Einflussnahmen? Und dann muss man schauen, hat die Einflussnahme in irgendeiner Form eine Auswirkung davon? Dies sind verschiedene Punkte. Das kann sein, wenn ich einen sehr großen Verein habe, der vielleicht über Mittel verfügt und ich die Möglichkeiten habe, den in irgendeiner Form zu steuern; sie haben eben angesprochen, sei es personell, sei es durch Mittel. Dann kann ich natürlich überlegen, das als Kriterium zu nehmen, weil der Verein dann schon sehr wirkmächtig ist.

Dann kann es andere Situationen geben, wo ich vielleicht aus dem Ausland eine sehr starke Hand habe, aber dann stelle ich mir auch die Frage für kleine Vereine, also kann das dann die Auswirkungen, die eben diese Inpflichtnahme bewirkt, rechtfertigen? Ich sage einmal, so ein klitzekleiner Verein kann die öffentliche Debatte nicht maßgeblich beeinflussen.

Wenn ich darüber nachdenke, könnte es auch Konstellationen geben, wo ein fremder Staat versucht, durch eine Art Graswurzelbewegung sehr viele kleine Einflussnahmen durchzuführen, zum Beispiel in einer Diasporagesellschaft. Da könnte man dann auch noch überlegen, ob man daran anknüpft und in irgendeiner Form verordnungsfähig oder mit etwas auf dieser Ebene reagiert. Aber Sie merken schon an meinen Ausführungen, ich suche und taste auch ein bisschen, was natürlich daran liegt, dass diese Möglichkeiten der Einflussnahme und die Wege der Einflussnahme mannigfaltig sind und auch dann die Frage nicht ganz klar ist, was am Ende das Schutzgut ist. Ist es die öffentliche politische Debatte? Oder geht es am Ende darüber hinaus?

Und einen Punkt haben Sie eben angedeutet, über den man dann nachdenken sollte: Wir reden jetzt über Offenlegungspflichten und ich habe mich gefragt, wenn wir die erfüllen, was passiert denn dann eigentlich? Das Vereinsrecht selbst sieht als Rechtsfolge nur das Verbot vor. Das werden wir in meisten Fällen typischerweise gar nicht haben, also eher diese subkutane Einflussnahme. Es sei denn, der Verein ist selbst „verbotsgeneigt“, wie wir uns das vorstellen. Da ist die Frage, gibt es dann vielleicht andere Reaktionen darauf, Annahmeverbote oder Ähnliches? Auch darüber müsste man vielleicht einmal nachdenken. Ich glaube daran sieht man, das Problem ist ein bisschen, dass wir einem Regelungskonzept folgen, was in den 60er-Jahren die Idee hatte zu verhindern, dass Konflikte nach Deutschland kamen, als es noch eine recht wenig migrantisch geprägte Gesellschaft war. Jetzt sieht die Gesellschaft ganz anders aus und wir hängen immer noch an diesem Regelungskonzept, haben aber eigentlich ganz neue Herausforderungen, die wir bewältigen müssen.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, fragt Frau Kollegin Dr. Irene Mihalic, bitte schön.

Abg. **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ganz herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren Sachverständigen, auch Ihnen ganz herzlichen Dank für Ihre Stellungnahmen. Ich will einmal vorwegschicken, dass die Zielsetzung des Gesetzentwurfes richtig ist. Wir sehen überall die Gefahr hybrider Bedrohung und illegitimer Einflussnahme und deswegen ist es aus meiner Sicht unstrittig, dass wir als Gesetzgeber etwas dafür tun müssen, eben diese Gefahren, die vielleicht auch von Vereinen ausgehen, im Bereich der Extremismusfinanzierung oder Vergleichbarem einzuhegen. Jetzt will ich aber feststellen, dass, wenn ich das richtig mitbekommen habe, praktisch alle Sachverständigen, also die nicht im Weisungsstrang des BMI stehen, den Anknüpfungspunkt an den Ausländerverein in Frage gestellt haben. Und das bedeutet für uns als Gesetzgeber, dass wir uns vielleicht noch ein bisschen eingehender darüber Gedanken machen müssen, wie man alle Vereine irgendwie eingehegt bekommt, die solche illegitimen Ziele verfolgen.

Deswegen möchte ich zunächst eine Frage an Herrn Roggenkamp und danach eine Frage an Herrn Overkamp stellen. Herr Roggenkamp, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass die Staatsangehörig

keit der Mitglieder oder auch der LeiterInnen von Vereinen nicht zum maßgeblichen Anknüpfungspunkt gemacht werden sollte und man stattdessen über vereinsübergreifende, sachbezogene Risikomerkmale oder tatsächliche Risikomerkmale nachdenken bzw. daran anknüpfen sollte. Vielleicht können Sie das noch ein bisschen näher ausführen, welche Risikomerkmale das aus Ihrer Sicht wären.

Und an Herrn Overkamp: Sie haben eben sehr eindrücklich dargestellt, dass professionalisierte Kriminelle, terroristische oder nachrichtendienstliche Strukturen, ich sage einmal durch „Strohmänner“ oder so, die dann eben einen deutschen Pass oder eine EU-Staatsangehörigkeit haben, die vorgesehenen Regelungen ganz einfach umgehen können und dann nicht mehr diesen Rechtspflichten unterliegen. Deswegen an Sie die Frage: Wie lösen wir denn dieses Problem?

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Herr Professor Roggenkamp, bitte schön.

SV **Prof. Dr. Jan Dirk Roggenkamp** (HWR Berlin): Vielen Dank für die Frage. Das ist eine spannende Frage, welche möglichen Risikomerkmale man jetzt hier anwenden kann. Also Risikomerkmale könnten zum Beispiel sein: Anhaltspunkte, die nahelegen, dass hier vielleicht ein Verbotsgrund vorliegt, die Unterstützung strafbarer oder verfassungsfeindlicher Bestrebungen, Verbindungen zu verbotenen Vereinen oder Ersatzorganisationen. Dann auch, was schon gesagt wurde, Spendensammlungen für solche Strukturen, gegebenenfalls auch verschleierte Mitgliedschaften, also ganz allgemein *konkrete* Anhaltspunkte, wie das sonst auch ist, als Grundvoraussetzung für die Datenerhebung – dazu braucht es immer einen konkreten Anlass. Das ist das, was hier fehlt, da jetzt Vereine erst einmal anlasslos, wie die im konkreten Fall 14 700 Vereine, in diesem Register landen, die, wie auch in der Gesetzesbegründung steht, weitestgehend auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. Das ist der erste problematische Punkt. Welchen Anlass haben diese Vereine gegeben, dass sie in den Fokus geraten sind und dass vielleicht auch ihre Mitgliederlisten gespeichert werden und damit einhergehend ihre personenbezogenen Daten?

Dann haben wir den zweiten Punkt – die Anknüpfung an das Merkmal „Ausländerverein“ bzw. dass es da kein übergreifendes Merkmal gibt. Das ist genau das, was man durch solche *konkreten* Anhaltspunkte, die einen Bezug zu der Gefahr haben, die man hier bekämpfen will, nämlich dass es eine Steuerung von außen gibt – also die ganzen Gründe, die 1960 eine Rolle gespielt haben, die heute auch eine Rolle spielen – regeln will. Dies hört man auch von den Praktikern und Praktikerinnen. Die machen nicht an der Eigenschaft des Vereins fest, ob jetzt zufällig die Mehrheit der Mitglieder aus einem Drittstaat kommt.

SV **Prof. Dr. Philipp Overkamp** (Ruhr-Universität): Zu den Umgehungsmöglichkeiten kann ich mich im Prinzip anschließen. Woher kommt das eigentlich? Es kommt daher, dass wir aus historischen Gründen die Vereinsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit in Artikel 9 Grundgesetz als Deutschengrundrecht ausgestaltet haben und dass es da relativ strikte Regelungen gibt, wonach Vereine nicht so stark anzupacken sind, sodass man dann gesagt hat, wir nehmen die Ausländervereine in ein Sonderregime und haben differenziertere Instrumente. Wir haben jetzt verschiedentlich gehört, dass das von der Realität ein Stück weit überholt worden ist. Wir sehen aber auch, dass die rechtlichen Möglichkeiten im Umgang mit sogenannten „Inländervereinen“ in der täglichen Behördenarbeit oder auch von den Vereinen selbst kaum abschätzbar sind. Denn in der Tat, das ist in der Abgrenzung keineswegs klar, das will ich kurz einmal darstellen, denn die Rechtsprechung stellt auf die materielle Leitung ab. Das kann alles und nichts sein oder beziehungsweise das ist, wenn ich ganz genaue Informationen über den Verein habe, irgendwo händelbar, im Zuge eines Gerichtsprozesses etwa. Es ist aber in der täglichen Behördenarbeit zum Beispiel oder auch von den Vereinen selbst kaum abzuschätzen, gerade bei größeren Organisationen oder Organisationen, die keine formale Leitung haben. Weil wir eben diese Abgrenzung haben, müssten sich diese Rechtsregime irgendwo naheliegenderweise ein Stück weit einander annähern.

Es wäre sicherlich der richtige Weg, wenn man ein differenzierteres Instrumentarium, auch Ermittlungsinstrumentarium schafft, was sich auch auf Inländervereine bezieht. Da ist es durchaus so, dass die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung – da haben wir den Artikel 9 Absatz 2 als Grenze für Inländervereine – mit „Minusmaßnahmen“, also mit Maßnahmen, die in der Schwelle unterhalb des Vereinsverbots liegen, weniger eingriffsintensiv sind, aber etwa der Gefahrenabwehr dienen kön-

nen, sich einverstanden zeigt. Das sind aber Sachen, weil das ein grundrechtssensibler Bereich ist, die idealerweise kodifiziert und ins Gesetz gegossen werden müssen. Vielen Dank.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Das Fragerecht steht bei der Linksfraktion. Herr Kollege Valent, bitte schön.

Abg. **Aaron Valent** (Die Linke): Vielen Dank. Vielen Dank auch an die Sachverständigen für die ausführlichen Erklärungen. Ich habe zwei Fragen an Herrn Werdermann, nämlich zum einen, und das ist schon ein, zwei Mal angeklungen, dass es hier und da hinreichend schwammig ist, was hier geplant ist. Mich würde interessieren: Wie ist das denn bei Vereinen, die nach ihrem Selbstverständnis eigentlich international sind, aber dann eine nationale Vertretung haben? Wie ist hier die Abgrenzung zu einem Ausländerverein? Und ist die Abgrenzung dann auch so verständlich, dass Mitglieder und Vorstände, die jetzt keine gestandenen JuristInnen sind, das auch in ihrer Alltagstätigkeit irgendwie überblicken und nachvollziehen können?

Und die zweite Frage ist mit einem ähnlichen Klang. Hier geht es mir aber mehr um die Transparenz bei der Finanzierung: Da sind vor allem die mit anderen Staaten verbundenen Organisationen relevant. Wie wird denn da eine Zuordnung von einem ausländischen Akteur vorgenommen? Und ist es aus Ihrer Sicht klar genug geregelt, dass die Leute im Ehrenamt überhaupt die Chance haben, das zu verstehen oder scheitert es dann schon an der Stelle?

SV **David Werdermann** (GFF): Vielen Dank für die Fragen. Ich verstehe die erste Frage so, dass sie sich sowohl auf die „Ausländervereine“ als auch auf die „ausländischen Vereine“ bezieht und ich denke, dass es in beiden Fällen zu erheblichen Anwendungsproblemen kommen kann, die dann insbesondere natürlich die ehrenamtlichen Vorstände treffen, aber in der Folge auch die Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter. Man muss sich vorab vielleicht noch einmal vergegenwärtigen, was alles ein Verein ist. Ein „Verein“ meint nicht Verein im Sinne des BGB, also ein eingetragener Verein, etwa mit einer Satzung und mit einem Vorstand, sondern es reicht nach § 2 des Vereinsgesetzes aus, dass man sich irgendwie zusammenschließt für eine gewisse Dauer mit einem gemeinsamen Zweck und einer gemeinsamen Willensbildung – das ist relativ weit. Das ist eine Bürgerinitiative, kann irgendeine Nachbarschaftsinitiative sein, schon eine Doppelkopfrunde kann diese Definition erfüllen. Beim Ausländerverein haben wir dann das große Problem, auf das verschiedene Sachverständige schon hingewiesen haben, dass es nicht auf die zahlenmäßige Anwesenheit von ausländischen Staatsbürgern im Vorstand ankommt, sondern auf die materielle Leitungsfunktion. Das ist sehr schwer zu bestimmen und zumindest nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt es darauf an. Das erzeugt erhebliche Unsicherheit. Bei den Vereinsvorständen ist es so, dass die vorab gar nicht wissen, zumindest bei den Mitgliedern, oft auch bei den Vorstandsmitgliedern oder bei den Leiterinnen und Leitern, welche Staatsangehörigkeit die haben. Eigentlich wäre es erforderlich, dass jeder Vorstand immer vorab ermittelt, welche Staatsangehörigkeit seine Mitglieder haben. Nur so kann man bestimmen, ob man überhaupt der Anmeldepflicht unterliegt.

Bei den ausländischen Vereinen ist es erstmal von der Definition her klar; da wird am Sitz im Ausland angeknüpft, übrigens auch im EU-Ausland, was gewisse europarechtliche Probleme aufwirft. Die ausländischen Vereine unterliegen dann der Anmeldepflicht, wenn sie eine organisatorische Einrichtung im Inland betreiben. Was bedeutet das? Ich habe jetzt mal in meiner Stellungnahme das Beispiel „Amnesty International“ genommen. „Amnesty International“ ist eine weltweite Organisation mit Sitz in London. Die deutsche Sektion von „Amnesty International“, ist das eine organisatorische Einrichtung? Das hätte zur Folge, dass man sämtliche Mitglieder von „Amnesty International“ nicht nur die in Deutschland, sondern auf der ganzen Welt, abfragen könnte, weil es sich um eine politisch tätige Vereinigung nach § 20 Absatz 2 handelt. Das sind die Konsequenzen, die dieses Gesetz hätte. Bei Amnesty mag es vielleicht auch anders sein. Vielleicht ist es auch ein eigenständiger Verein und nicht eine organisatorische Einrichtung. Aber das Beispiel zeigt, dass dieses Gesetz sehr schwer zu händeln ist.

Was die zweite Frage betrifft, der Offenlegungspflicht: Da ist es ähnlich. Da wird an die Drittstaaten angeknüpft. Das ist noch klar. So bekommt man Zuwendung von einem ausländischen Drittstaat, also von den USA beispielsweise, relativ klar bis

dahin. Aber dann verwendet das Gesetz den Begriff der „mit den Drittstaaten verbundenen Organisationen“. Die Gesetzesbegründung nennt dann ein paar recht klare Beispiele, also öffentliche Einrichtungen, staatliche Stiftungen oder Parteiorganisationen, die staatlich gesteuert werden. Aber eine Verbindung kann auch anders aussehen und das ist dann auch wieder sehr schwer abzuschätzen. Was ist mit einer privaten Stiftung aus dem Ausland, die Geld von einer staatlichen Einrichtung erhält? Ist das schon eine ausreichende Verbindung zu einem Drittstaat? Ich empfehle einen Blick in einen Richtlinienentwurf auf EU-Ebene, der die Transparenz von Interessensvertretungen betrifft. Dort wird nicht das Kriterium der Verbindung gewählt, sondern es wird auf die Zurechnung abgestellt. Es kommt darauf an, ob dieser Geldgeber einem Drittstaat oder einem ausländischen Staat zuzurechnen ist. Das denke ich, ist deutlich besser händelbar als dieser sehr schwammige Begriff der Verbindung. Danke schön.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Wir kommen damit zu einer zweiten Fragerunde. Herr Kollege Heiko Hain, bitte schön.

Abg. **Heiko Hain** (CDU/CSU): Wir würden uns die Zeit wieder teilen. Meine Frage geht an Frau Dr. Dierkes: Im Grundgesetz ist ein differenzierter Umgang mit deutschen Vereinen einerseits und Ausländervereinen andererseits angelegt. Die Vereinsfreiheit gilt uneingeschränkt nur für deutsche Vereine. Das Vereinsrecht regelt, dass Ausländervereine mit abgesenkten Hürden verboten werden können. Mit dieser Weichenstellung trägt die Verfassung dem erhöhten Risiko Rechnung, dass ausländische Konflikte nach Deutschland getragen werden und umso migrantischer eine Gesellschaft wird, umso höher wird auch dieses Risiko. Rechtlich ist die differenzierte Behandlung von deutschen Ausländervereinen also unbedenklich. Halten Sie diese auch aus praktischer Sicht des BfV für erforderlich und wenn ja, weshalb?

Abg. **Caroline Bosbach** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich muss anknüpfen an das, was eben insinuiert worden ist und richte die Frage an Frau Schönenbach. Es stand im Raum, dass Sie den Anknüpfungspunkt Staatsangehörigkeit für eine Registereinordnung infrage stellen. Vielleicht noch einmal in aller Klarheit: Ist das so? Ich persönlich habe das anders verstanden. Und vielleicht noch einmal klar auf den Punkt: Befürworten Sie, dass das Ausländervereinsregister wieder zum Laufen gebracht wird, nachdem es jetzt drei Jahre wirklich aus rein datenschutzrechtlichen Gründen stillgelegt wurde? Wenn ja, warum?

SVe **Dr. Nina Dierkes** (BfV): Vielen Dank. Tatsächlich habe ich die ganze Zeit gedacht, dass man in ihren Stellungnahmen merkt, dass die meisten das Vereinsrecht noch nicht praktisch angewendet haben. Daher kann ich das unterstreichen. Denn tatsächlich spielt vieles, was eben vorgetragen worden ist, in der Praxis so gar keine Rolle! Die materielle Leitungsfunktion ist kein Problem. Ganz überwiegend ist es so, dass wir sehr klar sagen können, ob ein Verein Ausländerverein ist oder nicht, da sich das häufig aus dem Vorstand ergibt. Wenn nicht, wie bspw. beim IZH, dann ist es sehr einfach, das nachzulegen, da es dann formale Dokumente gab. Das ist zum Beispiel ein Punkt, den wir gar nicht so als Problem sehen. Genauso die anderen Anknüpfungspunkte, die gewählt worden sind, beispielsweise die Wirkmächtigkeit des Vereines – es klang ein bisschen vorwurfsvoll an, ein Ausländerverein könnte sich dann durch einen deutschen Vorstand „reinwaschen“. Das wird aber nicht passieren, wenn ich eine ausländische, staatliche oder politische Struktur habe, die ihre eigenen Leute in dem Verein haben möchte. Einfacher ist es tatsächlich, mir eine kleine Struktur zu suchen, die dann nicht so wirkmächtig ist. Ich glaube, dass dies am Ende leichter zu verschleiern ist als im umgekehrten Fall. Ebenso wurde vorgebracht, bessere Anknüpfungspunkte für die Offenlegungspflicht wären die Strohmännerproblematik und wenn Verbotsgründe vorliegen, verschleierte Mitgliedschaften, Spendensammlungen – all das kann ich Ihnen aus Praktikersicht sagen, ist gerade das, was wir häufig nicht wissen. Das wird man nicht als Anknüpfungspunkt wählen können, denn logischerweise, wenn ich die Mitgliedschaft verschleiere, dann ist sie für uns nicht offenkundig, sondern es geht explizit darum, einen ersten Anknüpfungspunkt zu schaffen. Das ist ein erster Anknüpfungspunkt, mit dem man arbeiten kann und bei dem es auch nicht darum geht, jeden Kulturverein zu erfassen, sondern tatsächlich die, die überwiegend von Ausländern bestückt sind und daraus eben die geschilderte Problematik folgt.

SVe **Rebecca Schönenbach**: Eine kleine Korrektur vorab: Wir als Sachverständige sind selbstverständlich nicht gegenüber dem Innenministerium wei-

sungsgebunden! Wir sind lediglich BeraterInnen eines externen Gremiums, genauso wie Sachverständige nicht gegenüber der anfragenden Partei weisungsgebunden sind.

Zum Anknüpfungspunkt der Staatsangehörigkeit: Ich begrüße diesen Anknüpfungspunkt. Ich halte ihn aber nicht für ausreichend. Ich halte es für richtig, diese Gesetzesreform im Hinblick auf die Ausländervereine und die ausländischen Vereine einzuführen, um das Register wieder startklar und tatsächlich nutzbar zu machen, v.a. im Hinblick auf hybride Bedrohungen. Ich halte nur nicht für ausreichend, dass es lediglich diese Vereine erfasst, würde aber nicht empfehlen, in die Gesetzesreform noch die deutschen Vereine aufzunehmen, aus den genannten Gründen, da es da verfassungsrechtlich andere Voraussetzungen gibt. Das wäre ein eigener Tatbestand. Ich wollte es nur erwähnt haben, da das von mir erwähnte „Ökosystem“ zur Radikalisierung und zur Vorbereitung physischer Straftaten sich nicht auf die Kategorien „Ausländerverein“ oder „ausländischer Verein“ beschränkt. Es ist aber richtig und notwendig, diesen Schritt zu gehen, da zum Beispiel die bereits aufgeführten Vereine in Frau Dr. Dierkes Gutachten genau unter diese Kategorie fallen.

Es wäre nur aus Sicht der Praktikerin, und ich bin gerade in der Aufklärung von Finanzierung des Extremismus tätig, ein sehr sinnvolles Instrument, Finanzierung ab einer bestimmten Höhe transparent zu machen, verpflichtend für alle Vereine, da wir gerade in den letzten drei Jahren gesehen haben – seit dem Massaker der Hamas am 7. Oktober 2023 –, dass es eine zunehmende Radikalisierung gibt, auch über hier tätige Vereine, und diese werden nicht ausreichend erfasst.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Für die nächsten Frage hat Herr Kollege Haug das Wort, bitte schön.

Abg. **Jochen Haug** (AfD): Ich würde eine Frage an Herrn Professor Overkamp und dieselbe Frage an Dr. Schantz stellen. Herr Dr. Schantz hat in seiner letzten Antwort einen weiteren Aspekt angesprochen, nämlich den Punkt, dass dieser Entwurf Drittstaatenfinanzierung sichtbar macht. Wir reden hier über Offenlegungspflichten, aber was passiert dann? Müsste es weitere Reaktionen oder Ähnliches geben? Meine Frage daran anschließend ist sowohl an Dr. Schantz als auch an Professor Overkamp gerichtet. Sind Sie denn der Auffassung, dass es weitere Reaktionen geben müsste? Genehmigungsvorbehalte? Oder unter gewissen Voraussetzungen, wenn ja unter welchen? Annahmeverbote oder Ähnliches? Danke schön.

SV **Prof. Dr. Philipp Overkamp** (Ruhr-Universität): Das ist eine Frage, die von einer Gefahrenprognose im Einzelfall abhängt. Wir haben die Situation, in der das Gesetz eine pauschale Regelung trifft. Es kann dann keine pauschale Rechtsfolge darauffolgen, da Finanzierung von Vereinen aus Drittstaaten alle möglichen, auch völlig unproblematische Gründe haben kann, woraus keine Folge abgeleitet wird. Wenn wir in einem problematischen, zum Beispiel sicherheitsrelevanten Kontext sind, dann muss es eine rechtliche Reaktion geben. Wir haben bereits ein noch vage gehaltenes Instrumentarium im § 14 Absatz 3 des Vereinsgesetzes für Ausländervereine, wo spezielle Anordnungen getroffen werden können. Da könnte ich mir zum Beispiel in gewissen Situationen ein Annahmeverbot vorstellen. Das steht aber alles in diesem größeren Kontext, dass diese Regelungen alle anlassbezogen flexibilisiert werden müssen, was dann in meinen Augen auch eine Stärkung des gefahrenabwehrrechtlichen Aspektes darstellt, anstelle der jetzigen, sehr pauschalen Lösung, die das in dem Maße nicht zulässt.

SV **Dr. Peter Schantz**: Herr Professor Overkamp hat das eben sehr schön eingeordnet. Im Grunde genommen verlassen wir den vorsorgenden Bereich und dann geht es um konkrete Gefahrenabwehrmaßnahmen. Die müssten dann an konkrete, einzelfallbezogene Umstände anknüpfen. Wie das aussieht, das müsste man dann in dem jeweiligen Bereich schauen – da sind die Überlegungen hier noch gar nicht so weit. Es fiel mir hier nur eine gewisse Leerstelle auf. Wir haben es mit Pflichten zu tun, die potenziell Tausende, Zehntausende von Vereinigungen treffen. Dann haben wir Informationen die als Informationspool zur Verfügung stehen – mit verfassungsrechtlichen Problemen in der jetzigen Ausgestaltung. Aber wir haben im Grunde genommen kaum Instrumentarien, um darauf zu reagieren. Das müsste man sich dann an der Stelle genauer anschauen.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Die SPD-Fraktion hat die nächste Frage. Herr Kollege Schätzl.

Abg. **Johannes Schätzl** (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Eine Frage an Professor Overkamp. Jetzt reden wir nicht nur über Deutsche in Vereinen, sondern grundsätzlich über EU-Bürger, wenn ich auf Artikel 18 AEUV blicke. Wenn wir uns jetzt einem risikobasierten Ansatz nähern würden, wäre es denn möglich, dass wir ein abgestuftes Konzept zwischen „Ausländervereinen“ und „Inländervereinen“ vorsehen würden, die unterschiedliche Risikoindikatoren vorgeben würden? Nicht-juristisch formuliert: höhere Risikoindikatoren bei Nicht-Ausländervereinen und niedrigere Indikatoren oder Anhaltspunkte bei Ausländervereinen?

Die zweite Frage an Frau Dr. Dierkes. Sie haben gerade, aus meiner Sicht vollkommen zu Recht, gesagt, nicht jeder Kulturverein ist von Interesse. Das Problem ist, das würden wir aktuell nur auf Grundlage des Ausländervereins festmachen und damit würden wir erst einmal jeden Kulturverein erfassen, der im rechtlichen Sinne ein Ausländerverein ist. Deswegen die konkrete praktische Frage: Hätten Sie einen sicherheitspolitischen Erkenntnisverlust, wenn man die personenbezogenen Daten erst dann erhebt, wenn irgendein Anhaltspunkt, den man noch definieren müsste, der auch sehr klein sein kann, wenn man irgendeinen Anlass nimmt, um dann die personenbezogenen Daten zu übermitteln? Die Frage vielleicht anders gestellt: Jetzt haben wir seit ein paar Jahren ein Register. Gab es denn irgendwann einmal den Fall, dass von einem vollkommen harmlosen Verein am Ende Daten erhoben wurden und sie dann einen sicherheitstechnischen Mehrwert hatten? War es nicht immer der Anlass, der dann doch gegeben war? Die Beispiele, die Sie eingangs erwähnt haben, die waren sehr klar – ein Hamas-bezogener Verein oder tatsächliche ausländische Finanzierungen. All das wäre doch ein Anlass oder ein Indikator. Wäre das aus Ihrer Sicht möglich, dass man einen Anlass einführt, ohne dass Sie einen Erkenntnisverlust hätten?

SV **Prof. Dr. Philipp Overkamp** (Ruhr-Universität): Zum abgestuften Konzept: Das ist etwas, was wir in der gegenwärtigen Rechtslage letztlich haben. Wir haben zwei Instrumentarien nebeneinander für Inländervereine, für Ausländervereine. Es ist so, dass man das Konzept für Inländervereine unter Geltung des Grundgesetzes an der Vorgabe des Artikel 19 Absatz 2, das ist die Regelung, nach der Inländervereine verboten werden dürfen, ausrichten müsste. Da sind spezifische Anforderungen dabei, beispielsweise, wenn sich ein Verein gegen die verfassungsrechtliche Ordnung richtet oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderläuft. Es ist auch so, das haben wir gerade gehört, dass es Regulierungsbedürfnisse im Bereich der Ausländervereine gibt – historisch –, die in irgendeiner Form noch weiterleben. Beispielsweise das Hineintragen von externen Konflikten in die Bundesrepublik. Das abgestuft zu regeln, wäre sicherlich die Lösung, die verfassungsrechtlich unproblematischer wäre oder weniger große Fragen aufwerfen würde, als jetzt eine einheitliche Regelung zu schaffen, da wir dann alles in dieses eine Verdikt des Artikel 9 Absatz 2 hineinziehen – insofern wäre das sicherlich der Weg.

Gleichwohl, die Regime sollten sich ein Stück weit stärker aneinander annähern, als sie das jetzt aus historischen Gründen gegenwärtig tun.

SVe **Dr. Nina Dierkes** (BfV): Die Frage würde ich zusammenfassen und sie ist ein bisschen das, was ich eben schon sagte: Je mehr weitere Bezugspunkte ich wähle, desto größer ist auch die Gefahr, dass das Gesetz umgangen werden kann. Wenn ich sage, Vereine werden erst dann im AVR erfasst, wenn sie das Tatbestandsmerkmal „ausländischer Vereine“ oder „Ausländervereine“ erfüllen und beispielsweise „Finanzvolumen“, dann kann ich das wieder leicht umgehen, indem ich beispielsweise meine Finanzen in eine deutsche Vereinsstruktur auslagere – wäre denkbar. Das ist jetzt die Sicht der Sicherheitsbehörden – wir sehen den verfassungsrechtlich relevanten Eingriff als gar nicht so schlimm, denn es ist nur eine Transparenzpflicht und daraus folgt die Übermittlungsmöglichkeit personenbezogener Daten. Ein Ersuchen, was wir aber begründen müssen. Das heißt, wir müssen schon Anhaltspunkte dafür haben, dass ein Verein relevant ist, nur dann dürfen wir ersuchen. Von all den anderen Vereinen bekommen wir nie etwas mit, also man wird nicht pauschal zu allen möglichen Vereinen anfragen, sondern nur wenn wir konkrete Anhaltspunkte dafür haben. Es hat sich in der Vergangenheit schon gezeigt, dass das häufig Vereine oder Vereinigungen sind – das ist nämlich mitentscheidend, nicht jeder von diesen Vereinen ist eingetragen –, wo wir in der Tat Erkenntnisse zur Vorstandsstruktur oder den dahinterstehenden entscheidenden Funktionären

haben, bei denen wir dann gezielt abfragen können, welche in welchen Vereinigungen aktiv sind, wo es vielleicht Querverbindungen gibt. Das ist dieser Netzwerkgedanke, der ganz relevant ist. All die anderen Vereine spielen für uns nicht die große Rolle und von denen würden wir auch nie Kenntnis erlangen. Deswegen halte ich den Eingriff für gering und wie gesagt, jedes weitere Merkmal macht es schwieriger und kann wieder umgangen werden.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Das Fragerecht hat Frau Dr. Mihalic von den Grünen.

Abg. **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielleicht kurz, Frau Schönenbach: Ich habe Sie selbstverständlich gar nicht gemeint. Ich weiß, dass Sie nicht im Weisungsstrang des BMI stehen, das trifft aber nicht auf alle Sachverständigen zu.

Ich wollte noch einmal auf die Offenlegungspflicht bei Zuwendungen zu sprechen kommen, § 20a im Gesetzentwurf und Herrn Roggenkamp fragen: Die Offenlegungspflicht von Geldzuwendungen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Jetzt haben Sie dargestellt, dass ein Verein, dessen Mitglieder und Leiter überwiegend Deutsche oder Unionsbürger sind, dieselbe Zuwendung desselben Drittstaats nicht offenlegen muss. Für das Ziel, die staatliche Einflussnahme über Geldflüsse sichtbar zu machen, ist das dann hinderlich in einer Weise, da dann wieder die Staatsangehörigkeit der Mitglieder zum Kriterium gemacht wird, die aber zum Beispiel mit Blick auf Geldflüsse eben keine Aussagekraft hat, weil der Geldgeber maßgeblich ist und weniger die Zusammensetzung des Empfängers. Deswegen wäre meine Frage, ob es sinnvoll wäre – wahrscheinlich müssten da noch weitere Kriterien hinzukommen – solche Regelungen auch für Inländervereine vorzusehen und welche zusätzlichen Anknüpfungspunkte könnten das dann beispielsweise sein?

Die zweite Frage, die ich auch an Herrn Roggenkamp stellen möchte, bezieht sich auf § 20 des Gesetzentwurfs, wonach bei politisch tätigen Vereinen auf Verlangen des Bundesverwaltungsamtes ohne weitere Voraussetzungen, Namen und Anschrift aller Mitglieder zu übermitteln sind. Es geht in eine ähnliche Richtung, wie die SPD vorhin gefragt hat. Wie bewerten Sie, dass das praktisch ohne weitere Voraussetzungen geschehen soll?

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Bitte schön, Herr Professor Roggenkamp.

SV **Prof. Dr. Jan Dirk Roggenkamp** (HWR Berlin): Vielen Dank. Ist § 20a des Entwurfes sinnvoll für Inländervereine und nach welchen Kriterien? Ja, nach meiner Auffassung ist es sogar nur dann sinnvoll. Maßgeblich ist, wie gesagt, der Geldgeber und nicht die Zusammensetzung des Empfängers. Ein Drittstaat kann über einen Verein mit deutschem Vorstand genauso Einfluss nehmen. Eine Ausweitung ohne weitere Kriterien wäre keine Lösung. Der EuGH hat gerade in der Entscheidung zum ungarischen Transparenzgesetz die pauschale Geltung für alle Organisationen beanstandet. Auf alle Inländervereine erstreckt wäre § 20a noch pauschaler. Kriterien, die man da vorschlagen könnte, wären zum Beispiel erst einmal der Geber -, der Drittstaat oder eine zurechenbare Stelle mit gesetzlicher Definition der Verbundenheit. Was bedeutet das?

Die Schwelle sollte auch begründet sein und nicht pauschal, etwa zum Beispiel nach Größe und Reichweite des Vereins und jedenfalls höher als die 10 000 Euro. Wenn man sich die Entscheidung vom EuGH anschaut, hat er umgerechnet 41 600 Euro für viel zu niedrig gehalten. Das meinte ich vorhin damit, dass man das noch einmal nachprüfen müsste.

Was ist das für ein Empfänger? Hat der Einflusspotenzial? Betätigt der sich auf eine Art und Weise, die auf die politische Willensbildung abzielt? Hat der Empfänger öffentliche Reichweite? Der reine Sport- und Kulturverein fällt hier zum Beispiel heraus.

Dann die Reichweite als solche – welche Finanzierungen sind da gemeint? Marktübliche Austauschgeschäfte könnte man ausnehmen. Darlehen, mittelbare Zahlungen – das müsste alles klar geregelt werden. Alternativ oder ergänzend könnte man als weiteres Kriterium noch sagen: Gibt es Anhaltspunkte für eine Steuerung oder für Verbotsgründe im Einzelfall?

Jetzt kommen wir auf die Frage nach § 20. Diese zielte auf die Mitgliederlisten, Frau Mihalic?

Abg. **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja genau. Die Frage bezog sich auf die Mitgliederlisten ohne weitere Voraussetzungen.

SV **Prof. Dr. Jan Dirk Roggenkamp** (HWR Berlin): Das hatte ich vorhin schon erwähnt. Aus meiner Sicht muss die Abforderung von vollständigen Mitgliederlisten an das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für vereinsrechtliche Verbotsgründe und auch an die nachgewiesene Erforderlichkeit der Erhebung der Daten für sämtliche Mitglieder knüpfen. Eine bloße politische Betätigung erscheint mir nicht ausreichend. Die Behörde sollte begründen müssen, weshalb weniger eingriffsintensive Auskünfte nicht ausreichen. Insbesondere in dem Zusammenhang sind die Mitgliederdaten besonders sensible personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO. Da verlangt schon das europäische Recht und die Datenschutz-Grundverordnung, dass wir spezifische Schutzvorkehrungen haben, insbesondere mit Blick auf Zugriffsbegrenzung und Kontrolle der weiteren Verwendung. Das muss dann auch sichergestellt werden – das sehe ich bis jetzt noch nicht.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Danke schön. Für die Linksfraktion fragt erneut der Kollege Valent, bitte.

Abg. **Aaron Valent** (Die Linke): Vielen Dank. Ich hätte noch einmal zwei Fragen an Herrn Werdermann, und zwar zunächst bezüglich der Datenübermittlung an die Sicherheitsbehörden. Das ist aktuell eine Kann-Regelung. Ich lehne mich jetzt einmal weit aus dem Fenster und sage, das wird in der Praxis zu einer Regel werden. Würden Sie sich dann hier klarere Bedingungen für diese Übermittlung wünschen und wenn ja, welche könnten das sein? Teilen Sie die Einschätzung, dass man hier davon ausgehen muss, dass aus dieser Kann-Regelung ein Regelfall werden wird?

Zum anderen hat man jetzt auch gerade gehört, es gehe in der Debatte vor allem darum, die Beeinflussung durch staatlich-islamistische Akteure zu verringern. Würde der Gesetzentwurf hier so präzise sein und auch wirklich stehen bleiben oder muss man sich Gedanken dahingehend machen, dass weitere Akteure/Strömungen betroffen sein könnten, je nachdem welche politische Ausrichtung zum Beispiel ein Innenministerium hat?

SV **David Werdermann** (GFF): Vielen Dank für die Frage. Zur Datenübermittlung: Ich gehe nicht davon aus, dass sämtliche Daten im Ausländervereinsregister regelmäßig an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden. Das Gesetz knüpft es allerdings tatsächlich an sehr geringe Anforderungen, nämlich an die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Behörden und wir müssen uns klar machen, insbesondere die Verfassungsschutzbehörden haben eine sehr weite Aufgabe der Gesellschaftsbeobachtung. Die Polizeibehörden haben nicht nur die Aufgabe der konkreten Gefahrenabwehr, sondern auch der Straftatenverhütung weit im Vorfeld konkreter Gefahren. Die Strafverfolgungsbehörden haben die Aufgabe der Strafverfolgungsvorsorge im Vorfeld von einem konkreten Tatverdacht und das zeigt, dass die Aufgabenerfüllung als solche erst einmal sehr weit ist. Das Gesetz sieht keine weiteren Anforderungen an die Datenübermittlung vor. Es gibt auf jeden Fall ein paar Beispiele, wo tatsächlich recht pauschal Daten übermittelt wurden. Es gibt diesen Erlass von 1994 aus dem Bundesministerium, der dann seltsamerweise verschwunden ist, wonach Daten von kurdischen Vereinen an das Bundesamt für Verfassungsschutz übermittelt werden sollten, offenbar recht pauschal. Da stellt sich die Frage, ob das nicht gegen Artikel 3 Absatz 3 GG, das Verbot rassistischer Diskriminierung, verstößt. Solche pauschalen Übermittlungen kann man sich in einigen Bereichen vorstellen.

Das führt hin zu ihrer zweiten Frage. Es geht nicht nur um den Islamismus, sondern auch um andere zivilgesellschaftliche Bereiche. Wir müssen uns klar machen, dass das Gesetz auch von den Landesregierungen durchgeführt wird. Wir haben das Problem, dass wir in einigen Bundesländern vor der Gefahr stehen, dass dort eine rechtsautoritäre Regierung bald die Macht übernimmt. Das dortige Innenministerium könnte dann an die sehr weiten Bestimmungen im Vereinsgesetz anknüpfen. Zu denken ist da an die Vereinsverbotsgründe bei den ausländischen Vereinen und bei den Ausländervereinen, die sehr schwammig formuliert sind. Da geht es um „sonstige Interessen der Bundesrepublik“, um das „friedliche Zusammenleben der Ausländer und Deutschen“. Wenn man sich vor Augen führt, was dort jetzt für Leute möglicherweise an die Macht kommen, dann sieht man, dass ein erhebliches Missbrauchspotenzial besteht, und aus diesem Grund denke ich, dass das Vereinsgesetz in dieser Form so geändert werden müsste und hier mehr einschränkende Vorgaben gemacht werden müssten, damit ein Missbrauch des Vereinsgesetzes verhindert wird. Danke schön.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Das beendet die zweite Fragerunde und wir haben Zeit für eine vollständige dritte Fragerunde. Das Wort hat der Kollege Heiko Hain.

Abg. **Heiko Hain** (CDU/CSU): Wir würden uns in der dritten Runde die Fragezeit wieder teilen und meine Frage richtet sich an Frau Schönenbach. Unsere Demokratie muss wehrhaft sein. Ich denke, da sind wir uns alle einig und wir erleben derzeit eine zunehmende hybride Bedrohungslage, in der ausländische Akteure über gesellschaftliche Strukturen Einfluss auf Deutschland nehmen. Sie erwähnten vorhin, dass scheinbar harmlose Vereine diese hybriden Bedrohungen, Angriffe und Desinformationen in Deutschland ermöglichen. Können Sie uns das an Beispielen erläutern?

Abg. **Caroline Bosbach** (CDU/CSU): Vielen Dank Ihnen allen für die Beantwortung in den zwei vorangegangenen Runden. Jetzt ein bisschen zu den Ursprüngen dieses Gesetzes zurück. Es ist nicht so, dass wir morgens wach geworden sind und gesagt haben, wir wollen uns allen noch ein bisschen Arbeit machen und brauchen neue Gesetze und wollen einfach einmal wieder ein bisschen Action machen – nein! Es ist so, dass sich, gerade wenn wir uns die sicherheitspolitische Lage angucken und wenn wir uns anhören, was gerade von den Behörden gekommen ist, in diesem Land und in Europa einfach wahnsinnig viel verändert hat. Ich hätte jetzt gerne von Ihnen zusammenfassend gehört, Frau Dr. Dierkes, die nur in ihrem eigenen Interessenstrang steht, beziehungsweise dem ihrer Behörde, vor dem Hintergrund all der Warnungen, gerade aus dem Bereich der Sicherheitsbehörden vor ausländischer Einflussnahme in einem signifikant spürbaren gestiegenen Maße: Warum ist ein funktionsfähiges AVR und eine Offenlegungspflicht für die Finanzierung aus Drittstaaten gerade in der heutigen sicherheitspolitischen Lage vor allem für Ihre Arbeit, für die Arbeit der Sicherheitsbehörden so wichtig?

SVe **Rebecca Schönenbach**: Ich hatte als Beispiele für Organisationen, die in diesem Ökosystem tätig sind, unterhalb der strafbewehrten Schwelle einige Studien genannt. Eine davon ist die 2021 erstellte Studie zur antifeministischen Bewegung, wo es um das Selbstbestimmungsrecht von Frauen geht. Da werden explizit Geldflüsse und Verbindungen in evangelikale Kreise in den USA genannt, aber auch aus Russland. Das wäre ein Beispiel. Es gibt mittlerweile Berichte, unter anderem von Beratungsstellen für Frauen, die nicht nur Beratungen im Hinblick auf Abtreibung machen, sondern auch andere, wo Frauen beim Betreten dieser Beratungsstellen, unter anderem in Frankfurt bei „pro familia“, aktiv auf den Bürgersteigen angegangen werden. Das wäre ein Beispiel für solch ein Verein, wo man dann einmal hinschauen müsste, mit wem sind diese Personen, die auf den Bürgersteigen Frauen angehen, verbunden? Welche Vereine sind das? Wie werden die finanziert – um auch einen anderen Phänomenbereich jenseits von Islamismus zu nennen.

Ich habe die PFLP erwähnt. Es gibt in Berlin einen Verein, der heißt „Forensis e.V.“, gegründet von einem Verein in Großbritannien, mittlerweile ein Drittstaat, und die untersuchen unter anderem strukturelle Gewalt der Polizei, aber auch andere Vorfälle, sehr viele israelbezogene Vorfälle. Da gibt es Verbindungen durch den Mutterverein in Großbritannien zur PFLP über eine dritte Organisation. Da wäre zum Beispiel die Frage, wie dieser Verein beeinflusst wird. Es ist eben eine Grenzschnittmenge zwischen einem ausländischen Verein, einem Ausländerverein und einem deutschen Verein, je nachdem wie die strukturiert sind. Die Vereine haben im Moment fast immer die Merkmale, über die wir hier reden, also ein ausländischer Verein und ein Ausländerverein, und das wären zwei Beispiele. Die sind im völlig legalen Bereich tätig, aber die Wirkung ist auf jeden Fall unmittelbar radikalisierend.

SVe **Dr. Nina Dierkes** (BfV): Die Beispiele, die ich genannt habe, zeigen, dass die Verfassungsschutzrelevanz nach der Erfahrung der Sicherheitsbehörden häufig bei den Ausländervereinen und ausländischen Vereinen, die wir bearbeiten, aus dem Bezug zum Ausland folgt. Nochmal als Einordnung: Bei den Beispielen, die ich genannt habe, ging es ausschließlich darum, dass ich diesen Bezug zum Ausland habe, sei es durch Finanzierung dorthin oder sei es durch Einflussnahme hierher. Das heißt, häufig liegt es auf der Hand, dass die Struktur dieser Vereine überwiegend durch ausländische Personen geprägt ist. Deswegen wäre es grundsätzlich für uns eine Erleichterung.

Was ich auch sagte: Nicht jeder Verein muss als Verein eingetragen sein. Genauso hinsichtlich der Offenlegung der Finanzierung. Bezugnehmend auf

das, was die Kollegin Schönenbach die ganze Zeit sagt: Man sieht, wie verschachtelt diese Strukturen sind. Es geht nicht nur um den einen simplen Fall, ich habe einen Verein und der bekommt 200 000 Euro aus dem Ausland, sondern es geht vor allen Dingen um Fälle, wo Vereine wie „Islamic Relief“ agieren. Ich habe vorhin „Islamic Relief“ benannt, womit ich jetzt nicht „Islamic Relief“ sofort in eine verfassungsschutzrelevante Ecke stellen will, sondern das ist genau das Problem. „Islamic Relief Deutschland“ hat Verbindungen zu „Islamic Relief Worldwide“. „Islamic Relief Worldwide“ steht wiederum in Verdacht, immer wieder die Hamas zu unterstützen. Das sind Strukturen, die einfach unglaublich schwer aufzuklären sind und wo wir aktuell keine Handhabe haben, wenn diese Vereine nicht eingetragen sind.

Genauso funktioniert es in die andere Richtung, bspw. dass Zahlungen zu Vereinen geleistet werden, wo wir häufig gar nichts von diesen Zahlungen mitbekommen haben und wo auch unsere Finanzermittlungen nicht weiterhelfen, weil diese Zahlungen häufig nicht über ein Bankkonto erfolgen. Ein Beispiel dazu war das IZH. Das Gesetz soll nicht alles davon offenlegen. Es ist uns klar, dass das nicht sofort funktioniert. Es bringt aber zumindest erst mal das Bewusstsein und inkriminiert ein Verhalten, woraus eventuell mehrere Offenlegungen folgen könnten.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Haug verzichtet auf eine weitere Frage, die SPD. Herr Kollege Lindh, bitte schön.

Abg. **Helge Lindh** (SPD): Ich beginne und dann folgt der Kollege. Ich knüpfe jetzt an den letztgenannten Beitrag von Frau Dr. Dierkes an, stelle aber die Frage an Frau Schönenbach: Bewusstseinsbildende Maßnahme man könnte ketzerisch sagen, dass der Erkenntnisgewinn einer Selbstmeldepflicht nicht zwingend ist. Es könnte ein Anreiz sein, zu verschleiern, informelle Wege oder andere offen zu legen, gerade wenn keine unbedingt freundschaftlichen und demokratischen Interessen dahinterstehen. Deshalb wäre meine Frage an Frau Schönenbach, welche Kontrollmöglichkeiten bräuchte es, damit eine Offenlegungspflicht wirksam ist und nicht nur auf der Intention und der Bereitschaft der Offenlegenden beruht? Beziehungsweise anders gefragt: Gibt es dann auch Beispiele aus der Praxis, aus dem Ausland, wo eine solche Transparenzpflicht und Selbstoffenlegung tatsächlich wirksam war und neue signifikante Erkenntnisse ermöglicht hat?

Abg. **Johannes Schätzl** (SPD): Ich würde mich nochmal bei „Erkenntnissen“ anschließen. Die Frage geht an Frau Dr. Dierkes. Sie haben vorher bei der Antwort viele vollkommen richtige Dinge gesagt, die, ich nenne es mal Basisdaten umfassen – Finanzierung des Vereins, Zweck, Betätigungsfeld. Ich gehe bei der Finanzierung sogar eins weiter. Das will ich nicht nur wissen, vielleicht will ich das Geld auch einziehen und dem Verein überhaupt nicht zur Verfügung stellen lassen. Aber meine Frage ist, haben Sie einen Erkenntnisgewinn außerhalb dieser Basisdaten? Ganz konkret, warum brauchen Sie die Mitgliederliste, bevor Sie aus den Basisdaten überhaupt ableiten, dass der Verein potenziell ein Risiko wäre? Dies leiten Sie, wie Sie es gerade bei der Antwort geschildert haben, nicht aus den Mitgliederdaten ab, sondern aus dem Betätigungsfeld, Finanzierungsströmen und so weiter.

SVe **Rebecca Schönenbach**: Die Kontrollmöglichkeit ist die, die jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen ist, nämlich die Offenlegungspflicht ab einer bestimmten Schwelle, eben 10 000 Euro von einem Geldgeber, bzw. akkumuliert 10 000 Euro. Es könnte in Bezug auf Vereine weitere Schwellen geben. Wie schon gesagt, in Frankreich gibt es eine Offenlegungspflicht ab staatlicher Förderung von ungefähr 150 000 Euro und bei einem bestimmten Schwellenwert von steuerlich absetzbaren Spenden, die dann tatsächlich als Jahresabschluss im Amtsblatt in Frankreich veröffentlicht werden, sodass es für alle kostenfrei zugänglich ist. Der Effekt in Frankreich ist allerdings an andere Maßnahmen gekoppelt, sodass nicht nur isoliert die Offenlegung der Finanzierung nachzuweisen ist. Das betone ich ausdrücklich, weil man das eben nicht isoliert betrachten kann. Dort sind ganze Maßnahmenpakete eingeführt worden, und das zeigt, dass allein durch die Transparenzanforderung die Finanzierung aus dem Ausland und die Einflussnahme zurückgehen. In einem privaten Gespräch bei Sicherheitsbehörden haben die MitarbeiterInnen explizit darauf hingewiesen, dass es auch die russisch-orthodoxe Kirche in Frankreich betrifft – es ist also nicht immer islamistische Einflussnahme. Wir haben im Auftrag der Dokumentationsstelle in Österreich eine Untersuchung durchgeführt mit dem „Counter Extremism Project“ zur Finanzierung von gewaltfrei auftretendem

Islamismus in Deutschland, der Schweiz und Österreich – die Ergebnisse werden hoffentlich dieses Jahr veröffentlicht – und haben festgestellt, dass allein die Diskussion über Maßnahmen, zum Beispiel in der Schweiz, die wenig Transparenzanforderungen haben, dazu geführt hat, dass bestimmte Vereine in die Türkei migriert sind. Also allein schon die Diskussion über die Erhellung dieses Dunkelfelds bringt die Vereine dazu, ihre Tätigkeit einzustellen. Es ist also ein disruptiver Effekt!

SVe **Dr. Nina Dierkes** (BfV): Tatsächlich würde ich das ganz gern an zwei Beispielen festmachen, weil Sie fragten, inwieweit wir überhaupt einen Erkenntnisgewinn aus den Basisdaten haben, sowohl bei den Mitgliedern und dem Vorstand als auch bei der Finanzierung. Tatsächlich ist es so, dass das eher eine Fundgrube sein kann, denn das Problem ist die Verschleierung, und das hatten wir jetzt an vielen Stellen. Jeder Verein oder die meisten Vereine haben logischerweise nicht in ihrer Satzung, geschweige denn ihren Zwecken, benannt, dass sie verfassungsfeindlich sind. Häufig ergibt sich das genauso wenig zwingend aus dem Vorstand. Was ich sagte, gerade bei den Spendensammelvereinen haben wir über Jahre feststellen können, übrigens aber auch bei den salafistischen Vereinen, dass auf ein Verbot eine Nachfolgestruktur folgte. Da ist es tatsächlich so, dass häufig der Vorstand ausgetauscht worden ist und der neue Vorstand dann unproblematisch war, sodass ich aus der personellen Verflechtung nicht mehr herleiten konnte, dass das Ganze eine Nachfolgestruktur ist. Wir haben dann durch Unterlagenarbeit und nachrichtendienstliche Erkenntnisse nachweisen müssen: Nein, tatsächlich sind es immer noch diese und diese Akteure. Das heißt, je mehr Basisdaten man zur Gründung des Vereines, aber eben auch Unterschriften unter der Satzung, Mitgliederversammlung, Mitgliederlisten hat, desto mehr kann man daraus ableiten, wer die Geschicke des Vereines in der Hand hat. Dementsprechend hilft uns das weiter.

Das zweite ist bei der Finanzierung: Auch da ist es nicht diese eindimensionale Finanzierung, sondern wir haben häufig die Fälle, dass wir sehen, dass bestimmte NGOs, bestimmte Firmen etc. pp. im Ausland genutzt werden, an die entweder transferiert wird und die dann weiter transferieren oder auch der umgekehrte Weg. Das heißt, es ist gar nicht so sehr so, dass ich in dem Einzelfall nachweisen kann, das Geld kommt eigentlich daher, aber wir können sehen, wenn sich das häuft, dass eine Firma immer wieder auftaucht, dass hinter dieser eventuell ein Staat oder eine Organisation steht.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Herr Kollege Emmerich von den Grünen, Sie dürfen fragen.

Abg. **Marcel Emmerich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank Herr Vorsitzender, ein kleiner fliegender Wechsel in meiner Fraktion. Ich habe mich von der Kollegin Dr. Mihalic zu der Frage kurz briefen lassen, inwiefern das funktionieren kann, dass gerade auch die Staatsbürgerschaft als Kriterium mit Blick auf die Vereinsleitung herangezogen wird. Sie hat gesagt, dass das hier schon diskutiert wurde und auch von vielen Sachverständigen kritisch betrachtet wird und deswegen wäre meine Frage an Herrn Professor Roggenkamp, ob Sie noch einmal darauf eingehen können, inwiefern die Möglichkeiten einer Umgehung mittels Strohmänner besteht. Dann hätte ich noch eine Frage an Herrn Werdermann. Sie beschreiben in Ihrer Stellungnahme die Gefahr eines Chilling-Effects auf politische oder sonstige Betätigung durch dieses Gesetz. Könnten Sie das vielleicht noch einmal ausführlicher darlegen? Danke schön.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Professor Roggenkamp, bitte.

SV **Prof. Dr. Jan Dirk Roggenkamp** (HWR Berlin): Das Sonderregime, was hier gilt, hängt natürlich am Pass der Mitglieder oder der Leitung. Wer das vermeiden will, der würde dann Deutsche oder Unionsbürger insbesondere als Vorstand und Mitglieder einsetzen und lässt den Verein dann praktisch von anderen lenken. Ein Verein mit nur formal deutscher Leitung fällt komplett heraus, das haben auch die anderen Sachverständigen schon erläutert. Rechtlich ist der Strohmann nicht automatisch erfolgreich. Maßgeblich ist die schon angesprochene materielle Leitungsfunktion. Wer tatsächlich lenkt, entscheidet nicht, wer im Register steht, und das wurde schon gesagt, ganz häufig sind das nicht Vereine wie der Kleingartenverein oder so, sondern es geht um Vereinigungen. Das ist ein sehr viel weiterer Begriff als der „Verein“. Das Problem liegt im Nachweis. Die Behörde braucht Erkenntnisse über die innere Verfassung des Vereins und die erhält man durch Ermittlungen.

Die Begründung gibt der Vereinsbehörde dafür jetzt keine Befugnis.

Und bei § 20a des Entwurfs, den Finanzströmen, kommt dazu, dass ein Drittstaat Geld über einen Verein mit deutscher Leitung oder über inländische Mittler leiten kann. Dann haben wir ein Problem. Der Verein ist dann kein Ausländerverein. Die Meldepflicht entfällt. Nach meiner Auffassung zeigt das den Konstruktionsfehler noch einmal deutlich: Das Merkmal „Pass“, das lässt sich gestalten – das Risikomerkmal „Geldgeber“ und „Steuerung“, das eben nicht. Wer an den Geldgeber und die tatsächlichen Anhaltspunkte für die Steuerung anknüpft, der nimmt dem Strohmann den Nutzen. Wenn man weiterhin an den Pass anknüpft, dann gibt es weiter die Möglichkeit, das zu umgehen. Vielen Dank.

SV **David Werdermann** (GFF): Sie fragen nach dem Chilling-Effekt, d.h. nach der abschreckenden Wirkung, die diese sehr umfangreiche und anlasslose Datenverarbeitung haben kann. Ich denke, es ist naheliegend, dass, wenn man davon ausgehen kann, dass Daten später in ein Register eingetragen und dann an die Sicherheitsbehörden übermittelt werden, dass das erst einmal ein gewisses unwohles Gefühl hinterlässt. Das kann möglicherweise Leute davon abhalten, einem Verein beizutreten oder für den Vorstand zu kandidieren, da diese Daten dann in das Ausländerzentralregister einfließen. Das Bundesverfassungsgericht hat schon in seinem Volkszählungsurteil auf diese Situation abgestellt. Ich zitiere: Wer damit rechnet, dass etwa die Teilnahme an einer Versammlung – okay, das ist hier nicht einschlägig – oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und dass ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte, Artikel 8, Artikel 9 Grundgesetz verzichten. Jetzt ist es so, dass Artikel 9 ein Deutschengrundrecht und damit hier möglicherweise nicht einschlägig ist. Entsprechend hat der Europäische Gerichtshof bei der ungarischen Regel auf die Vereinigungsfreiheit abgestellt. Die wurde nicht nur deswegen für unionsrechtswidrig gehalten, weil sie in die Kapital- und Verkehrsfreiheit eingreift, sondern, weil sie in die Vereinigungsfreiheit eingreift. Potenzielle Geldgeberinnen oder Geldgeber lassen sich möglicherweise davon abschrecken, Zuwendungen zu tätigen, wenn sie damit rechnen müssen, dass diese Daten dann später bei Sicherheitsbehörden landen und möglicherweise gegen sie verwendet werden können. Man muss sich klar machen, dass die Sicherheitsbehörden inzwischen über Möglichkeiten verfügen, sehr umfangreiche Datensätze zusammenzuführen, dort Data-Mining zu betreiben und dann daraus sehr weitgehende Schlussfolgerungen über die Persönlichkeit zu ziehen und das kann dann hinterher sogar faktische Konsequenzen haben, beispielsweise in Form von polizeilichen Maßnahmen oder Strafverfahren.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Herr Kollege Valent von der Linksfraktion, bitte schön.

Abg. **Aaron Valent** (Die Linke): Vielen Dank. Ich würde zum Schluss noch einmal zwei Fragen an Herrn Werdermann richten wollen. Zunächst mit der Bitte, den Blick und die Perspektive zu weiten und das Vereinsgesetz und die Nominierung der Ausländervereine insgesamt zu fragen: Wo sehen Sie Reformbedarf? Was ist mit der Frage von Vereinsverboten?

Zum anderen, das ist jetzt auch schon in der Diskussion ein paarmal angeklungen, die Vereinigungsfreiheit wurde als Deutschengrundrecht verfasst. Jetzt leben wir in einem Deutschland mit 14 Millionen nichtdeutschen Staatsangehörigen, die weitestgehend dauerhaft in Deutschland leben. Ist das noch zeitgemäß? Was würde die Europäische Menschenrechtskonvention oder die EU-Grundrechtecharta dazu sagen?

SV **David Werdermann** (GFF): Es betrifft jetzt einige Fragen, auf die ich schon am Rande eingegangen bin: Bei den Vereinsverboten ist es so, dass der § 14 Absatz 2 sehr schwammige Begriffe für ausländische Vereine und Ausländervereine enthält. Es reicht aus, dass eine Vereinigung oder der Zweck oder die Tätigkeit einer Vereinigung das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt. Ich bin eben schon auf die Gefahr einer rechtsautoritären Landesregierung eingegangen – da kann man sich vorstellen, dass ein Innenministerium auf die Idee kommt, dass eine Gruppe von Geflüchteten, die lautstark für ihre Rechte eintritt und das auch lautstark verteidigt und wo es dann zu Konflikten in einer Gesellschaft, in der auch Rassismus vorherrscht, kommt, dass dann diese Landesregierung davon ausgeht, dass das friedliche Zusammenleben

von Ausländern und Deutschen gefährdet ist oder diplomatische Beziehungen mit einem ausländischen Staat als erhebliches sonstiges Interesse der Bundesrepublik angesehen werden. Es ist sehr weitgehend und schafft ein sehr hohes Missbrauchspotenzial. Möglicherweise werden solche Verbote später von den Gerichten „kassiert“. Da vertraue ich schon in gewisser Weise auf die Justiz, aber die Konsequenzen sind erst einmal da. Solche Verbote sind dann in der Regel sofort vollziehbar, das heißt, die Vereinstätigkeit wird sofort unterbunden und das Vermögen wird beschlagnahmt. Die Personen stehen unter dem Damoklesschwert einer Strafverfolgung und deswegen ist es in einem solchen Bereich, wo die Folgen eines Vereinsverbots sehr gravierend sind, besonders wichtig, dass dort sehr bestimmte und normklare Regelungen geschaffen werden.

Die zweite Frage betraf den Artikel 9 des Grundgesetzes, der, wie wir jetzt mehrfach gehört haben, als Deutschengrundrecht ausgestaltet ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass das von der gesellschaftlichen Realität, aber auch von der internationalen Rechtsentwicklung überholt ist. Ich hatte auf die Grundrechtecharta hingewiesen, die das als Menschenrecht ausgestaltet. Die Europäische Menschenrechtskonvention gestaltet die Vereinigungsfreiheit als Menschenrecht aus. Insofern ist, wenn man so will, Artikel 9 in seiner Ausgestaltung als Deutschengrundrecht ein Anachronismus, der der damaligen Zeit geschuldet ist und ich denke, es wäre hier an der Zeit, diesen Anachronismus zu beseitigen und die Verfassung zu ändern. Ihre Fraktion hat schon vor einigen Jahren dazu einen Gesetzentwurf vorgelegt. Ich würde das sehr begrüßen, wenn die Vereinigungsfreiheit, aber auch die Versammlungsfreiheit als Menschenrechte ausgestaltet werden.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank, wir sind damit am Ende der dritten Fragerunde. Wir hätten noch eine Viertelstunde. Die Zeit würde genügen für eine Frage pro Fraktion von je einer Minute und eine Antwort von je zwei Minuten. Darf ich fragen, ob es noch Fragebedarf gibt? Bei der CDU/CSU-Fraktion nicht der Fall, bei AfD-Fraktion auch nicht. Herr Kollege Lindh von der SPD, bitte schön.

Abg. **Helge Lindh** (SPD): Ich würde Herrn Dr. Schantz noch einmal ansprechen. An die, wie wir gehört haben, nicht so einfache Frage der politischen Betätigung in allen Schattierungen knüpft die Thematik der Herausgabe der Mitgliedslisten an. Jetzt haben wir eine Abgrenzungsproblematik, auch zwischen De-facto- und De-jure-Mitgliedern. Man hat manche Vereine, da gibt es Diskussionen – bspw. bei Moscheevereinen –, wo es Mitglieder gibt, aber viel mehr zusätzliche Aktive. Wo ist die Grenze? Deshalb ist meine Doppelfrage, wie würden Sie mit der Abgrenzung und der Definition der Mitgliedschaft umgehen und die bewerten? Wie bewerten Sie, dass unter Umständen gar nicht wahrhaftige, korrekte Mitgliedslisten herausgegeben werden, ohne dass es eine Möglichkeit gibt, diese auf ihre Korrektheit hin zu überprüfen?

SV **Dr. Peter Schantz**: Herr Lindh, Sie sprechen ein Problem an, was sich daraus ergibt, dass der Vereinsbegriff, das Vereinsgesetz, viel weiter ist als der Verein, den wir aus dem BGB kennen. Dort haben wir richtige Mitglieder und in der Satzung ist definiert, dass es vielleicht noch Fördermitglieder gibt und Ähnliches. Hier haben wir haben Vereinigungen und die können ganz anders aussehen. Das ist eben eine weitere Unwägbarkeit, die wir hier letztlich haben. Erstens, bei Vereinigungen ist es unter Umständen so, dass die überhaupt keine festen Mitgliederstrukturen haben. Solche Vereinigungen können auch so aussehen, dass sie auf einen gemeinsamen Zweck ausgerichtet sind und eine lose Willensbildung haben. Es ist dann klar, irgendjemand lenkt das Projekt, zum Beispiel eine Internetplattform. Das ist ein Beispiel, das es bis zum Bundesverwaltungsgericht gebracht hat. Da haben sie dann keine Listen. Die Frage, die der Entwurf auch nicht beantwortet, ist: Muss ich extra dafür eine Liste anfertigen? Muss ich mir eine Art Vereinsstruktur geben? Schwer zu sagen. Kann ich unterscheiden zwischen verschiedenen Arten von Mitgliedern, sog. permanenten Mitgliedern und Adhoc-Mitgliedern oder Sympathisanten, sog. Fördermitgliedern würde man in einer formaleren Struktur sagen. Das sagt uns hier der Entwurf alles nicht. Das ist eine weitere Unwägbarkeit, die wir am Ende haben und man darf nicht vergessen, dass das Ganze bußgeldbewährt ist.

Dann gibt es die Frage, ob ich eine Auskunft richtig und vollständig gegeben habe. Das ist nicht so einfach aus sich heraus zu beantworten. Das sieht man deutlicher bei Fragen der wesentlichen Änderungen, was man als ehrenamtlicher Vereinsvorstand auch nur schwer beurteilen kann, aber an ihrem

Beispiel eben auch sehr gut. Wie gesagt, man müsste sich als Vorstand noch überlegen: Sind wir überhaupt solch ein Verein? Das heißt, wir/der Vorstand müsste dann die Staatsangehörigkeit erfassen, was bisher in kaum einem Verein getan wird. Das hat auch eine soziale Wirkung, die wir nicht beabsichtigen.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ist das noch eine Frage?

Abg. **Caroline Bosbach** (CDU/CSU): Ja, Verzeihung, die hat sich gerade, aus dem was Herr Lindh gefragt hat, ergeben.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Nachdem die CDU/CSU-Fraktion in dieser Runde noch nicht gefragt hat. Bitte schön.

Abg. **Caroline Bosbach** (CDU/CSU): Vielen Dank. Jetzt zu dem, was Herr Lindh gefragt hat, was schon in Vorrunden gefragt worden ist und was als Druckpunkt bei dem Gesetz deutlich geworden ist: Mitgliederlisten kann man umgehen. Man könnte auch gefälschte Listen abgeben. Dann kann man die Arbeit an vielen Punkten einstellen, weil man Gesetze natürlich immer umgehen kann. Wenn wir jetzt mit dieser Haltung weitermachen und dieses Gesetz nicht kommen würde, ich würde das jetzt gern einmal weiterspinnen, was hätte das für Folgen für die Arbeit der Sicherheitsbehörden, wenn wir jetzt sagen, wir lassen es jetzt genauso weiterlaufen wie bisher? Wir lassen es jetzt brach liegen. Wir finden jetzt keine Lösung dafür. Was würde das konkret, Frau Dr. Dierkes, für Ihre Arbeit in der Behörde bedeuten?

SVe **Dr. Nina Dierkes** (BfV): Was ich an vielen Stellen schon sagte, ist, wir hätten einen Erkenntnisverlust, was die Strukturen von Vereinigungen angeht und ich kann das nur unterstreichen. Ich kann nicht pauschal bei einem Gesetz sagen, das kann umgangen werden, deswegen erlasse ich es gar nicht erst. Denn diese Mitgliederlisten sind ohnehin nur an politisch tätige Vereine gerichtet. Was darunter zu fassen ist, das kann man auch in der Gesetzesbegründung noch schärfen. Aber auch da: Uns interessieren Mitgliederlisten nur dann, wenn ich einen Verein oder eine Vereinigung habe, die tatsächlich in dieser Art und Weise tätig wird, wo Anhaltspunkte vorliegen, die ich eingangs beschrieben habe, dass beispielsweise die Umgehung durch eine Ersatzstruktur eingeplant ist oder Ähnliches. Das heißt, bei den losen Vereinigungen, wo wir jetzt keine Mitgliederliste haben, weil das in der Vereinsstruktur gar nicht angelegt ist, spielt es tatsächlich für uns nicht die Rolle. Das heißt, das würde eine Sicherheitsbehörde dann ohnehin gar nicht abfragen. Aber in den Fällen, in denen wir genau wissen oder davon ausgehen, dass hier eine Vereinsstruktur geschaffen wurde, um eine andere zu umgehen, wären diese Informationen für uns relevant. Genauso ist es bei der Finanzierung, die ich Ihnen beschrieben habe. Sechsstellig pro Jahr ist nicht gerade wenig. Genauso sind es die Teilstrukturen. Das haben wir immer wieder festgestellt. Das glaube ich, ist vielen nicht bewusst, ist aber auch die Rocker-Gruppierung in den Niederlanden, die ein Chapter in Deutschland hat. Das wäre dann etwas, was anzugeben ist. Da folgt erst einmal nicht--

Abg. **Johannes Schätzl** (SPD): Das ist kein Ausländerverein!

SVe **Dr. Nina Dierkes** (BfV): Doch, natürlich, wenn das mehrheitlich Ausländer sind. Was hier immer durcheinander geht: Der Vorstand, das kann ein Ausländer sein, es kann aber auch hier ein Ausländerverein sein, wenn die Personen mehrheitlich Ausländer sind. Die materielle Leitungsfunktion kommt nur zum Tragen, wenn nicht aus den Mitgliedern oder dem Vorstand schon folgt, dass es ein Ausländerverein ist. Dafür wäre es nicht irrelevant, wenn ich europäische Strukturen angeben müsste. Auch das würden wir dann erfahren.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Jetzt hat noch einmal Herr Kollege Emmerich von den Grünen das Fragerecht und verzichtet, Herr Kollege Valent verzichtet auch. Herr Haug von der AfD war nicht dran, aber darf noch mal. Bitte schön.

Abg. **Jochen Haug** (AfD): Ich habe jetzt eine ganz spezielle Nachfrage, die hat sich jetzt gerade durch diese Rückfrage ergeben. Sie haben die Niederlande angesprochen. Das ist ein EU-Mitgliedsland. Der Verein, den Sie gerade angesprochen haben, der wäre doch gar kein Ausländerverein oder liege ich da falsch?

SVe **Dr. Nina Dierkes** (BfV): Ja, liegen Sie in dem Fall, weil das tatsächlich kein niederländischer Verein war, sondern ein indonesischer Verein.

Abg. **Jochen Haug** (AfD): Gut, okay, dann ist das geklärt.

Gf. Vors. **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU): Vielen Dank. Wir sind damit am Ende der vierten Fragerunde. Ich danke allen Sachverständigen sehr herzlich für ihre Stellungnahmen und für ihre Beantwortung der vielen Fragen aus den Reihen der Abgeordneten. Wir werden das im parlamentarischen Verfahren in allen Fraktionen, Regierung wie Opposition, berücksichtigen. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit, wünsche einen schönen Abend. Die Anhörung ist beendet.

Schluss der Sitzung: 18.22 Uhr

Thomas Silberhorn, MdB
Geschäftsführender Vorsitzender